



Verordnung der FINMA über die Kreditrisiken (KreV-FINMA)

vom «\$\$SmartDocumentDate»

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf die Artikel 50 Absatz 4, 57 Absatz 2, 58 Absatz 2, 59, 59a Absatz 3, 59b Absatz 5, 61 Absatz 3, 62 Absatz 6, 63 Absatz 4, 63a Absatz 3, 64 Absatz 2, 69 Absatz 4, 70b Absatz 3, 71b Buchstabe f, 72b Absatz 7, 72c Absatz 4, 72d Absatz 2, 72g, 77 Absätze 2 und 5, 77b Absatz 4, 77g Absatz 1, 77h Absatz 2 und 77j Absatz 3 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹ (ERV),

verordnet:

1. Kapitel: Begriffe

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Mindesteigenmittel zur Unterlegung von Kreditrisiken.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (*Securities Financing Transactions*): Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten;
- b. Darlehensgeschäfte mit Effekten: Wertpapierkredite mit regelmässigem Margenausgleich (*Margin Lending*);
- c. Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten: Wertpapierpensionsgeschäfte (*Repos and Reverse Repos*) und Wertpapierleihgeschäfte (*Securities Lending and Borrowing*);
- d. Derivategeschäfte mit Margenausgleich: Derivatgeschäfte, bei denen aufgrund einer Margenvereinbarung (*Margin Agreement*) in regelmässigen Zeitabständen Margenzahlungen aufgrund des Netto-Marktwerts der in der Margenvereinbarung eingeschlossenen Derivatkontrakte berechnet und vorbehalten

SR

1 SR 952.03

lich allfälliger Schwellenwerte und Mindesttransferbeträge ausgetauscht werden. Ausgenommen sind Transaktionen mit einseitigen Margenvereinbarungen, bei denen die Bank nur Sicherheiten leistet, aber nicht erhält.

- e. Geschäfte mit langer Abwicklungsdauer: Transaktionen mit vertraglich später als der frühere der beiden folgenden Termine vereinbartem Erfüllungs- oder Liefertermin, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses:
 - 1. Termin gemäss Marktstandard für das betreffende Instrument, oder
 - 2. fünf Geschäftstage;
- f. CVA-Risiko: die Gefahr von Marktwertverlusten für die Bank durch Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Credit Valuation Adjustment, CVA) aufgrund des Ausfallrisikos der Gegenpartei (Art. 48 Abs. 3 ERV).

2. Kapitel:

Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten

1. Abschnitt: Berechnung des Kreditäquivalents

(Art. 57 ERV)

Art. 3 Kreditäquivalent

¹ Für jedes *Netting-Set* ist ein separates Kreditäquivalent (*Exposure at Default*, EAD) nach der Formel in Anhang 1 Ziffer 1 zu berechnen.

² Das Kreditäquivalent ist in folgenden Fällen auf der Stufe der Margenvereinbarung zu berechnen:

- a. Die Margenvereinbarung umfasst mehrere *Netting-Sets* und die Margenzahlungen werden netto berechnet und ausgetauscht, ohne dass die Voraussetzungen für die Verrechnung nach Artikel 24 erfüllt sind;
- b. Sicherheiten, die ausserhalb einer Margenvereinbarung geleistet oder erhalten wurden, sind in Bezug auf mehr als ein *Netting-Set* anrechenbar.

³ Bei Derivatgeschäften mit Margenausgleich nach Artikel 2 Buchstabe d darf das Kreditäquivalent nach oben begrenzt werden durch das entsprechende Kreditäquivalent für Derivatgeschäfte ohne Margenausgleich. Alternativ dürfen Derivatgeschäfte mit Margenausgleich wie Geschäfte ohne Margenausgleich behandelt werden.

⁴ Für Derivatgeschäfte, deren Wiederbeschaffungswert nicht positiv werden kann und die nicht Bestandteil eines *Netting-Sets* oder einer Margenvereinbarung sind, darf das Kreditäquivalent gleich null gesetzt werden.

⁵ Für Kreditderivate mit der Bank als Sicherungsgeberin, die nicht Bestandteil eines *Netting-Sets* oder einer Margenvereinbarung sind, darf das Kreditäquivalent auf die Summe der ausstehenden Prämien beschränkt werden.

⁶ In den Fällen nach den Absätzen 4 und 5 darf die Bank diese Derivatgeschäfte von ihren rechtlichen *Netting-Sets* trennen und sie als einzelne Positionen ohne Verrechnung und ohne Margenausgleich behandeln.

⁷ Als *Netting-Set* gilt eine Gruppe von zwischen zwei Parteien bestehenden Kontrakten, welche die Voraussetzungen nach Artikel 24 erfüllen. Wenn keine Verrechnung stattfindet, dann bildet jeder einzelne Kontrakt ein eigenes *Netting-Set*.

Art. 4 Aufsichtsrechtliche Wiederbeschaffungskosten

¹ Für Derivatgeschäfte ohne Margenausgleich berechnen sich die aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten nach der Formel in Anhang 1 Ziffer 2.

² Für Derivatgeschäfte mit Margenausgleich berechnen sich die aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten nach der Formel in Anhang 1 Ziffer 3.

Art. 5 Aufsichtsrechtliche Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte mit Inkongruenz zwischen *Netting-Set* und Margenausgleich

¹ Schliesst die Margenvereinbarung nicht alle Derivatgeschäfte des *Netting-Sets* ein oder werden die Transaktionen im *Netting-Set* durch mehrere verschiedene Margenvereinbarungen besichert, so berechnen sich die aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten nach der Formel in Anhang 1 Ziffer 3, wobei zur Bestimmung der Inputparameter *TH* und *MTA* die Schwellenwerte bzw. Mindesttransferbeträge sämtlicher Margenvereinbarungen zu summieren sind, die die Transaktionen im *Netting Set* besichern.

² In den Fällen nach Artikel 3 Absatz 2 erfolgt die Berechnung der Wiederbeschaffungskosten abhängig davon, ob der Nettowert der Sicherheiten *CN* positiv oder negativ ist.

³ Bei positivem Nettowert *CN* der Sicherheiten berechnen sich die Wiederbeschaffungskosten nach der Formel in Anhang 1 Ziffer 4.

⁴ Bei negativem Nettowert *CN* der Sicherheiten berechnen sich die Wiederbeschaffungskosten nach der Formel in Anhang 1 Ziffer 5.

Art. 6 Nettowert der Sicherheiten

¹ Der positive oder negative Nettowert der Sicherheiten berechnet sich nach der Formel nach Anhang 1 Ziffer 6.

² Bei Derivatgeschäften ohne Margenausgleich ist für die Anpassung der Sicherheitsabschläge nach Artikel 75 für N_R die Laufzeit der Transaktion mit der längsten Laufzeit zu verwenden, höchstens jedoch 250 Tage; die maximale Höhe eines angepassten Sicherheitsabschlags ist auf 100 Prozent begrenzt. Bei Derivatgeschäften mit Margenausgleich ist für die Anpassung der Sicherheitsabschläge nach Artikel 75 für T_M die Nachschuss-Risikodauer nach Artikel 13 zu verwenden.

³ Der Nettowert der marktpreisunabhängigen Sicherheiten (*Net Independent Collateral Amount*, NICA) entspricht dem Nettobetrag der von der Gegenpartei zu stellenden vertraglich vereinbarten Sicherheiten abzüglich der durch die Bank zu stellenden vertraglich vereinbarten marktpreisunabhängigen Sicherheiten.

⁴ Als marktpreisunabhängige Sicherheiten gelten:

- a. die über die Nachschussmarge (*variation margin*) hinausgehenden Sicherheiten;
- b. der in der Margenvereinbarung vereinbarte, von Marktpreisschwankungen unabhängige Unterlegungsbetrag (*independent amount*).

⁵ Durch die Bank zu stellende Sicherheiten müssen nicht berücksichtigt werden, wenn sie gegenüber der Gegenpartei insolvenzsicher sind.

Art. 7 Potenzieller Wertanstieg

¹ Der potenzielle Wertanstieg entspricht dem Produkt aus dem Multiplikator nach Anhang 1 Ziffer 7 und dem aggregierten Sicherheitszuschlag nach dem 2. Abschnitt.

² Schliesst die Margenvereinbarung nicht alle Derivatgeschäfte des *Netting-Sets* ein oder werden die Transaktionen im *Netting-Set* durch mehrere verschiedene Margenvereinbarungen besichert, so ist der aggregierte Sicherheitszuschlag des *Netting-Sets* wie folgt zu berechnen:

- a. Alle von keiner Margenvereinbarung erfassten Transaktionen im *Netting-Set* bilden ein Teil-*Netting-Set*;
- b. Alle von einer Margenvereinbarung erfassten Transaktionen im *Netting Set* mit der gleichen Nachschuss-Risikodauer nach Artikel 13 bilden ein Teil-*Netting-Set*;
- c. Für jedes Teil-*Netting-Set* ist sinngemäss nach dem 2. Abschnitt ein separater aggregierter Sicherheitszuschlag zu berechnen;
- d. Die separaten aggregierten Sicherheitszuschläge sind zu addieren.

³ Umfasst eine Margenvereinbarung mehrere *Netting-Sets* oder sind Sicherheiten in Bezug auf mehr als ein *Netting-Set* anrechenbar, so ist für jedes *Netting-Set* ein separater potenzieller Wertanstieg zu berechnen. Die berechneten Werte sind zu addieren.

⁴ Den *Netting-Sets* ist prioritär je ein Sicherheitenbetrag bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts zuzuordnen. Zudem muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:

- a. Bei positivem Nettowert CN der Sicherheiten nach Artikel 6 sind alle den *Netting-Sets* zugeordneten Teilbeträge positiv oder null;
- b. Bei negativem Nettowert CN der Sicherheiten nach Artikel 6 sind alle den *Netting-Sets* zugeordneten Teilbeträge negativ oder null.

⁵ Unter den Voraussetzungen von Absatz 3 kann alternativ zu Absatz 4 der potenzielle Wertanstieg auf der Stufe der Margenvereinbarung berechnet werden, indem für jedes *Netting-Set* ein separater Sicherheitszuschlag S_N berechnet, die Summe der Zuschläge gebildet und auf diese der aggregierte Multiplikator, berechnet nach der Formel in Anhang 1 Ziffer 8, angewendet wird.

Art. 8 Sicherheitszuschlag und skaliertes effektives Nominalwert

¹ Der Sicherheitszuschlag für ein Derivat basiert auf dem skalierten effektiven Nominalwert (SEN). Der SEN entspricht dem Produkt von:

- a. angepasstem Nominalwert (Art. 11);

- b. Maturitätsfaktor (Art. 12);
- c. aufsichtsrechtlichem Delta (Art. 13);
- d. Skalierungsfaktor (Art. 14).

² Für ein einzelnes Derivatgeschäft ohne Verrechnung entspricht der Sicherheitszuschlag dem absoluten Wert des SEN.

Art. 9 Risikofaktorkategorien

¹ Jedes Derivatgeschäft ist nach Massgabe seiner Basiswerte mindestens einer der folgenden Risikofaktorkategorien zuzuordnen:

- a. Zinsen;
- b. Währungen;
- c. Kreditderivate;
- d. Aktien; oder
- e. Rohstoffe, inklusive Gold.

² Die Zuordnung erfolgt auf Basis des wichtigsten Basiswerts als primärer Risikotreiber. Hat ein Derivatgeschäft nur einen Basiswert, so erfolgt die Zuordnung direkt auf dessen Basis. Hat es mehrere Basiswerte, so bestimmt sich der primäre Risikotreiber nach Massgabe der Sensitivitäten gegenüber diesen Basiswerten und der Volatilität dieser Basiswerte.

³ Komplexe Derivatgeschäfte mit mehreren gleichwertigen Risikotreibern müssen mehreren Risikofaktorkategorien zugeordnet werden. In diesem Fall ist für jede Risikofaktorkategorie ein separater SEN (Art. 8) zu berechnen und in die Berechnung des potenziellen Wertanstiegs einzubeziehen.

Art. 10 Spezialfälle

¹ Hat ein nicht lineares Derivat das gleiche Auszahlungsprofil wie eine Kombination von mehreren europäischen Optionen, so ist das Derivat in die einzelnen europäischen Optionen aufzuteilen. Diese sind als separate Kontrakte zu behandeln, wobei auf eine entsprechende Aufteilung von Zinscaps in einzelne *Caplets*, respektive von Zinsfloors in einzelne Floorlets, verzichtet werden kann.

² Werden dennoch Zinscaps in einzelne *Caplets* respektive Zinsfloors in einzelne Floorlets aufgeteilt, so entsprechen die Parameter S und T für jedes einzelne *Caplet* oder Floorlet der Dauer in Jahren vom Stichtag der Berechnung des Kreditäquivalents bis zum Anfangsdatum der Couponperiode und der Parameter E der Dauer in Jahren vom Stichtag der Berechnung des Kreditäquivalents bis zum Enddatum der Couponperiode.

³ Für binäre Optionen ist der SEN wie folgt zu berechnen:

- a. Die binäre Option ist als eine Kombination von je einer gekauften und einer verkauften europäischen Option desselben Typs (Call oder Put) darzustellen, welche das Auszahlungsprofil der binären Option approximiert. Die beiden

- europäischen Optionen müssen dabei den gleichen Basiswert und den gleichen Ausübungszeitpunkt wie die binäre Option aufweisen;
- b. Die Ausübungspreise (K) der beiden europäischen Optionen sind so zu wählen, dass der eine 95 Prozent und der andere 105 Prozent des Schwellenwerts der binären Option beträgt.
 - c. Die Nominalwerte der beiden europäischen Optionen sind so zu wählen, dass das Auszahlungsprofil der Kombination bei Basiswerten kleiner als 95 Prozent oder grösser als 105 Prozent des Schwellenwerts demjenigen der binären Option exakt entspricht.
 - d. Für die beiden europäischen Optionen sind zwei separate SEN nach Artikel 8 Absatz 1 zu berechnen und zum aggregierte SEN zu addieren. Der Absolutbetrag dieses aggregierten SEN entspricht höchstens dem Auszahlungsbetrag der binären Option.

Art. 11 Angepasster Nominalwert

¹ Der angepasste Nominalwert ist für jedes Derivatgeschäft zu bestimmen. Er entspricht:

- a. für Zins- und Kreditderivate: dem Produkt von Nominalwert und aufsichtsrechtlicher Duration, berechnet nach der Formel in Anhang 1 Ziffer 9;
- b. für Währungsderivate: dem in die funktionale Währung der Bank konvertierten Fremdwährungsbetrag;
- c. für Aktien- und Rohstoffderivate: dem Produkt aus der zugrunde liegenden Anzahl von Einheiten und dem Marktpreis einer Einheit;
- d. für Swaps mit variablem Nominalwert: dem durchschnittlichen Nominalwert;
- e. für Derivatgeschäfte, bei denen der Nominalwert mehrfach ausgetauscht wird: dem Nominalwert, multipliziert mit der Anzahl der im Rahmen des Kontrakts noch zu leistenden Zahlungen;
- f. für Derivate, die auf die historische oder implizite Volatilität oder auf die Varianz eines Risikofaktors referenzieren (Volatilitätstransaktionen): dem vertraglichen Nominalwert multipliziert mit der referenzierten Volatilität oder Varianz;
- g. für Total Return Swaps: dem ausstehenden nominalen Betrag des unterliegenden Kredits.

² Findet die Transaktion nach Absatz 1 Buchstabe b zwischen zwei Fremdwährungen statt, so gilt der grössere der beiden Werte als angepasster Nominalwert.

³ Erzeugt die Struktur des Derivatgeschäfts eine Hebelwirkung, so gilt der Nominalwert einer äquivalenten Transaktion ohne Hebelwirkung als angepasster Nominalwert.

⁴ Handelt es sich beim Nominalwert um eine Funktion des Basiswerts, so ist für die Bestimmung des angepassten Nominalwerts der aktuelle Marktwert dieses Basiswerts zu verwenden.

⁵ Nominalwerte in Fremdwährungen werden zum Kassakurs in die funktionale Währung der Bank umgerechnet.

Art. 12 Maturitätsfaktor

¹ Der Maturitätsfaktor berechnet sich:

- a. für Derivate ohne Margenausgleich: nach der Formel nach Anhang 1 Ziffer 10;
- b. für Derivate mit Margenausgleich: nach der Formel nach Anhang 1 Ziffer 11.

² Die Restlaufzeit zur Berechnung des Maturitätsfaktors nach Absatz 1 Buchstabe a ist die längste Zeitdauer innerhalb derer vertragliche Zahlungen aus der Transaktion fällig werden können. Ist eine Transaktion so gestaltet, dass an bestimmten Daten alle ausstehenden Forderungen und Verpflichtungen glattgestellt werden und die Kontraktparameter so angepasst werden, dass der Marktwert des Geschäfts null ist, dann gilt als Restlaufzeit die Zeit bis zum nächsten Datum.

³ Der Maturitätsfaktor von Derivatgeschäften mit täglicher Abrechnung kann nach Absatz 1 Buchstabe a oder b berechnet werden. Wird er nach Absatz 1 Buchstabe a berechnet, so ist M gleich zehn Handelstage.

⁴ Umfasst eine Margenvereinbarung mehrere *Netting-Sets* nach Artikel 3 Absatz 7, so wird der Maturitätsfaktor für die in diesen *Netting-Sets* enthaltenen Geschäfte nach Absatz 1 Buchstabe a berechnet.

Art. 13 Nachschuss-Risikodauer

¹ Die Nachschuss-Risikodauer (*Margin Period of Risk*; MPOR) ist der Zeitraum vom letzten Austausch von Sicherheiten zur Absicherung eines *Netting-Sets*, bestehend aus Geschäften mit einer ausfallenden Gegenpartei, bis zur Glattstellung dieser Geschäfte und der Wiederabsicherung des daraus resultierenden Marktrisikos.

² Die Bank hat die MPOR für das *Netting-Set* zu schätzen. Liegt die Schätzung tiefer als nachfolgende Untergrenzen, so sind diese als MPOR zu verwenden:

- a. 10 Handelstage: für bilateral abgewickelte Transaktionen mit täglichem Margenausgleich;
- b. die Summe aus 9 Handelstagen und der für den Margenausgleich notwendigen Tage: für bilateral abgewickelte Transaktionen ohne täglichen Margenausgleich;
- c. 5 Handelstage: für Positionen mit täglichem Margenausgleich eines Clearing-Mitglieds gegenüber Kunden, wenn das Clearing-Mitglied die Transaktionen über eine zentrale Gegenpartei abwickelt.

³ Erfüllt ein *Netting-Set* eine der Voraussetzungen nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben c und d, so richtet sich die Untergrenze für die MPOR nach diesen Bestimmungen, unter Vorbehalt von Absatz 4.

⁴ Kommt es infolge der Einstellung eines bisher verwendeten Referenzzinssatzes zu einer zeitweiligen Illiquidität von Derivaten oder Sicherheiten, die sich auf den neuen Referenzzinssatz beziehen, so kann längstens für ein Jahr nach Wegfall des alten Referenzzinssatzes auf eine Erhöhung der Untergrenze nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3 verzichtet werden.

Art. 14 Aufsichtsrechtliches Delta

¹ Pro Derivatgeschäft ist ein aufsichtsrechtliches Delta (δ) zu berechnen.

² Für Optionen bestimmt sich das aufsichtsrechtliche Delta nach der Formel nach Anhang 1 Ziffer 12.

³ Für CDO²-Tranchen berechnet sich das aufsichtsrechtliche Delta:

- a. nach Anhang 1 Ziffer 13, wenn die Bank Sicherungsnehmerin ist;
- b. nach Anhang 1 Ziffer 14, wenn die Bank Sicherungsgeberin ist.

⁴ Als CDO-Tranche gelten alle Kreditderivate, bei denen sich der Kreditschutz auf eine Verlusttranche eines Pools von Referenzschuldnerinnen und Referenzschuldnern erstreckt, insbesondere Nth-to-Default Swaps oder Verbriefungstranchen.

⁵ Für übrige Derivate ist das aufsichtsrechtliche Delta:

- a. +1, wenn der Marktwert mit einem Anstieg des nach Artikel 9 Absatz 2 bestimmten primären Risikotreibers steigt; oder
- b. -1, wenn der Marktwert mit einem Anstieg des nach Artikel 9 Absatz 2 bestimmten primären Risikotreibers sinkt.

Art. 15 Aufsichtsrechtliche Parameter

Die Skalierungsfaktoren, Korrelationen und Volatilitäten pro Basiswert richten sich nach der Tabelle in Anhang 1 Ziffer 15.

Art. 16 Skalierungsfaktor

¹ Der Skalierungsfaktor bestimmt sich nach der Risikofaktorkategorie (Art. 9), der das Derivat zugeordnet ist.

² Der nach Absatz 1 bestimmte Skalierungsfaktor wird:

- a. halbiert: für Derivate, die auf die Differenz zweier verwandter Risikofaktoren referenzieren (Basistransaktionen);
- b. mit dem Faktor fünf multipliziert: für Volatilitätstransaktionen.

² Steht für: Collateralized Debt Obligation.

2. Abschnitt: Aggregation der Sicherheitszuschläge

Art. 17 Bei *Netting-Sets*

¹ Die Sicherheitszuschläge von *Netting-Sets* berechnen sich wie folgt:

- a. Die SEN (Art. 8) der Derivate eines *Netting-Sets*, mit Ausnahme der SEN von Derivaten in der Form von Basistransaktionen und Volatilitätstransaktionen, werden innerhalb eines *Netting-Sets* und abhängig von der Risikofaktorkategorie nach den Artikeln 17–21 zu je einem Sicherheitszuschlag pro Risikofaktorkategorie aggregiert.
- b. Die nach Buchstabe a berechneten Sicherheitszuschläge werden zum Sicherheitszuschlag für das *Netting-Set* addiert.

² Die Sicherheitszuschläge von Derivaten in Form von Basistransaktionen und Volatilitätstransaktionen sind nach Artikel 23 zu aggregieren. Die für diese Transaktionen zu bestimmenden Sicherheitszuschläge sind zum Sicherheitszuschlag nach Absatz 1 hinzuzählen.

Art. 18 Bei Zinsderivaten

¹ Die Sicherheitszuschläge von Zinsderivaten im *Netting-Set* werden wie folgt berechnet:

- a. Die SEN der Zinsderivate eines *Netting-Sets* werden nach Währungen getrennt anhand ihrer Endzeit einem der folgenden Laufzeitbänder zugeordnet:
 1. Laufzeitband 1: Endzeit kürzer als 1 Jahr,
 2. Laufzeitband 2: Endzeit zwischen 1 und 5 Jahren,
 3. Laufzeitband 3: Endzeit über 5 Jahre.
- b. Pro Währung können die SEN innerhalb eines Laufzeitbands durch Addition vollständig verrechnet werden und bilden damit die laufzeitbandspezifischen SEN_1 , SEN_2 und SEN_3 .
- c. Pro Währung können die laufzeitbandspezifischen SEN_1 , SEN_2 und SEN_3 nach der Formel nach Anhang 1 Ziffer 16 partiell verrechnet werden und bilden damit den währungsspezifischen Sicherheitszuschlag.

² Alternativ zur partiellen Verrechnung können pro Währung auch die absoluten Beiträge von SEN_1 , SEN_2 und SEN_3 addiert werden.

³ Diese währungsspezifischen Sicherheitszuschläge werden addiert.

⁴ Inflationsderivate können als Zinsderivate behandelt werden. Bei der Aggregation der Sicherheitszuschläge dürfen Inflationsderivate der gleichen Währung untereinander, nicht aber mit übrigen Zinsderivaten verrechnet werden. Der für Inflationsderivate bestimmte Sicherheitszuschlag pro Währung ist zum Sicherheitszuschlag pro Währung der übrigen Zinsderivate zu addieren.

Art. 19 Bei Währungsderivaten

Die Sicherheitszuschläge von Währungsderivaten im *Netting-Set* werden wie folgt berechnet:

- a. Die SEN können nach Währungspaaren getrennt durch Addition vollständig verrechnet werden.
- b. Die absoluten Beträge der verrechneten SEN eines jeden Währungspaares werden addiert.

Art. 20 Bei Kreditderivaten

Für die Berechnung des Sicherheitszuschlags von Kreditderivaten im *Netting-Set* können:

- a. die SEN von Kreditderivaten mit der gleichen Referenzschuldnerin oder dem gleichen Referenzschuldner oder von Kreditderivaten auf den gleichen Index durch Addition vollständig verrechnet werden;
- b. die nach Absatz 1 berechneten SEN für alle Kreditderivate nach der Formel nach Anhang 1 Ziffer 17 partiell verrechnet werden.

Art. 21 Bei Aktienderivaten

Für die Berechnung des Sicherheitszuschlags von Aktienderivaten im *Netting-Set* mit dem gleichen Einzeltitel oder Index als Basisinstrument können:

- a. die SEN durch Addition vollständig verrechnet werden;
- b. die nach Buchstabe a berechneten SEN über alle Aktienderivate nach der Formel nach Anhang 1 Ziffer 18 partiell verrechnet werden.

Art. 22 Bei Rohstoffderivaten

¹ Für die Berechnung des Sicherheitszuschlags für die Rohstoffderivate im *Netting-Set* sind die Sicherheitszuschläge nach Rohstoffgruppe zu berechnen und zu addieren. Die Rohstoffderivate sind den folgenden Gruppen zuzuordnen:

- a. Energie;
- b. Metalle;
- c. landwirtschaftliche Erzeugnisse; und
- d. übrige Rohstoffe.

² Banken, die mit Rohstoffderivaten handeln, müssen die Rohstoffgruppen anhand von weiteren Rohstofftypen und entsprechend ihrer Geschäftstätigkeit angemessen verfeinern. Bei materiellen Basisrisiken sind diese Rohstofftypen weiter zu verfeinern.

³ Für die Berechnung des Sicherheitszuschlags pro Rohstoffgruppe können:

- a. für Rohstoffderivate mit einem Basisinstrument, das der gleichen Rohstoffgruppe und dem gleichen Rohstofftyp entspricht, die *SEN* durch Addition vollständig verrechnet werden;
- b. die nach Buchstabe a berechneten *SEN* über alle Rohstoffderivate innerhalb derselben Rohstoffgruppe nach der Formel nach Anhang 1 Ziffer 19 partiell verrechnet werden.

Art. 23 Bei Basis- und Volatilitätstransaktionen

¹ Basistransaktionen können untereinander verrechnet werden, wenn sie die gleiche Basis von Risikofaktoren referenzieren und auf die gleiche Währung lauten. Für jede Basis wird ein separater Sicherheitszuschlag berechnet und zu den übrigen Sicherheitszuschlägen addiert.

² Zins-Basistransaktionen, welche die gleiche Basis referenzieren, insbesondere Zinsswaps mit beidseitig variablen Zinssätzen, werden in folgender Reihenfolge verrechnet:

- a. innerhalb eines jeden Laufzeitbands nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a vollständig; und anschliessend
- b. über die drei Laufzeitbänder hinweg nach Artikel 18 Absatz 3 partiell.

³ Übrige Basistransaktionen mit gleicher Basis sind vollständig zu verrechnen. Der Sicherheitszuschlag pro Basis entspricht dem absoluten Betrag des innerhalb dieser Basis vollständig verrechneten *SEN*.

⁴ Volatilitätstransaktionen können mit anderen Volatilitätstransaktionen vollständig oder partiell verrechnet werden. Die vollständige und partielle Verrechnung von Volatilitätstransaktionen untereinander erfolgt nach den Regeln für die Verrechnung von Transaktionen innerhalb der verschiedenen Risikofaktorkategorien nach den Artikeln 18–22.

3. Abschnitt: Verrechnung

Art. 24

¹ Kontrakte mit Novationsklauseln oder anderen Formen der bilateralen Verrechnung, einschliesslich *Close-Out-Netting*, dürfen unter folgenden Voraussetzungen gegeneinander aufgerechnet werden:

- a. Die Bank verfügt über einen schriftlichen Vertrag mit der Gegenpartei, wonach bei Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder ähnlichen Umständen der Gegenpartei, an die Stelle der Bruttoverbindlichkeiten und -forderungen eine einzige, sich aus dem Saldo der positiven und negativen Marktwerte der Einzeltransaktionen ergebende Nettoverbindlichkeit bzw. -forderung tritt.

- b. Die Bank verfügt über ein schriftliches und wohlbegründetes Rechtsgutachten, wonach im Fall eines Rechtsstreits die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden entscheiden würden, dass die Forderung oder Verpflichtung nach Buchstabe a ein Nettobetrag ist gemäss:
 1. den Rechtsvorschriften des Gerichtsstands der Gegenpartei sowie deren Auslandsniederlassung, falls eine solche an der Transaktion beteiligt ist,
 2. den Rechtsvorschriften, die für die einzelnen Transaktionen gelten,
 3. den Rechtsvorschriften, die für Verträge oder Vereinbarungen gelten, die zur Durchführung der Verrechnung erforderlich sind;
 - c. Die Bank stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass der Vertrag nach Buchstabe a umgehend an sich allenfalls verändernde gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst werden.
- ² Nicht verrechnet werden können:
- a. Verträge mit *Walkaway*-Klauseln;
 - b. Zahlungen zwecks Senkung der Betriebskosten beim täglichen Saldenausgleich.

3. Kapitel:

Vereinfachte Ansätze zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten

1. Abschnitt:

Unwesentliche Derivatepositionen bei Banken der Kategorie 3

Art. 25

¹ Derivatepositionen von Banken der Kategorie 3 sind im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b ERV unwesentlich, wenn

- a. die nach Risiko gewichteten Positionen für Derivate einschliesslich des Zwölfeinhalbfachen der CVA-Eigenmittelanforderung höchstens 3 Prozent der Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen der Bank nach Artikel 42a ERV betragen; und
- b. die Bank Derivatepositionen ausschliesslich zur Absicherung eigener Zins- und Währungsrisiken im Rahmen ihres Treasury Managements einsetzt oder solche im Zusammenhang mit Clearing-Dienstleistungen hält.

² Steigt bei einer Bank der Kategorie 3, die den vereinfachten Standardansatz oder den Marktwertansatz verwendet, der Anteil der nach Risiko gewichteten Positionen für Derivate auf über 3 Prozent, aber nicht höher als 5 Prozent der Gesamtheit der nach Risiko gewichteten Positionen nach Artikel 42a ERV, so darf sie den vereinfachten Standardansatz oder den Marktwertansatz weiterverwenden, wenn sie mittels Analyse oder Berechnung zeigen kann, dass:

- a. dies nicht zu einer wesentlichen Abweichung von den Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum Standardansatz nach Artikel 57 ERV führt; und

b. sie die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b weiterhin erfüllt.

³ Banken, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr erfüllen, haben innert Jahresfrist den Standardansatz nach Artikel 57 ERV anzuwenden.

2. Abschnitt: Vereinfachter Standardansatz

Art. 26 Kreditäquivalente

¹ Für die Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten im vereinfachten Standardansatz gelten die Bestimmungen über den Standardansatz nach Artikel 57 ERV und des 2. Kapitels dieser Verordnung, unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen.

² In Abweichung von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2 werden alle Derivatgeschäfte als Derivatgeschäfte ohne Margenausgleich nach Artikel 4 Absatz 1 behandelt.

Art. 27 Sicherheitszuschlag

¹ In Abweichung von Artikel 10 Absatz 3 kann der Sicherheitszuschlag auch für binäre Optionen nach Artikel 8 und Artikel 10 Absatz 1 berechnet werden.

² In Abweichung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und Anhang 1 Ziffer 9 kann die Startzeit S gleich null und als Endzeit E die Restlaufzeit verwendet werden.

Art. 28 Maturitätsfaktor

Verfügt die Bank bei der Berechnung des Maturitätsfaktors nur über die Informationen zu den einzelnen Laufzeitbändern, nicht jedoch über die Restlaufzeit selbst, so gilt in Abweichung zu Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Anhang 1 Ziffer 10 als Restlaufzeit M derjenige Wert, der der Obergrenze des Laufzeitbands entspricht. Für das oberste Laufzeitband sind 20 Jahre als Restlaufzeit M anzusetzen.

Art. 29 Aufsichtsrechtliches Delta

¹ In Abweichung von Artikel 14 berechnet sich das aufsichtsrechtliche Delta wie folgt:

- a. Für Positionen einer Risikofaktorkategorie, die nicht nach dem Standardansatz behandelt wird, werden die Sicherheitszuschläge nicht verrechnet und das aufsichtsrechtliche Delta ist grösser als null (Long-Positionen).
- b. Für Optionen darf das aufsichtsrechtliche Delta alternativ zur Berechnung nach Artikel 14 Absatz 2 und Anhang 1 Ziffer 12 auf den Betrag eins gesetzt werden.

² Die Abweichung nach Absatz 1 Buchstabe a entfällt bei denjenigen Risikokategorien, bei denen die einzige Vereinfachung darin besteht, dass alle Positionen in der Risikofaktorkategorie als Derivatgeschäfte ohne Margenausgleich nach Artikel 26 Absatz 2 behandelt werden.

Art. 30 Skalierungsfaktor und angepasster Nominalwert

¹ In Abweichung von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a muss der Skalierungsfaktor nicht halbiert werden für die Basiswerte Währungen, Aktien, Kreditderivate und Rohstoffe.

² In Abweichung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b muss für Volatilitätstransaktionen weder:

- a. der angepasste Nominalwert dem vertraglichen Nominalwert, multipliziert mit der referenzierten Volatilität oder Varianz, entsprechen; noch
- b. der Skalierungsfaktor mit dem Faktor fünf multipliziert werden.

Art. 31 Sicherheitszuschläge von *Netting-Sets*

¹ In Abweichung von Artikel 17 gelten für die Aggregation der Sicherheitszuschläge bei Positionen einer Risikofaktorkategorie, die nicht nach dem Standardansatz behandelt wird, folgende Annahmen:

- a. Zinsderivate sind in Franken ausgestellt.
- b. Kreditderivate beziehen sich auf die gleiche Referenzschuldnerin oder den gleichen Referenzschuldner.
- c. Aktienderivate beziehen sich auf die gleiche Emittentin oder den gleichen Emittenten.
- d. Bei den Rohstoffderivaten handelt es sich um Derivate auf Metall und sie beziehen sich auf das gleiche Metall.

² Die Abweichung nach Absatz 1 entfällt bei denjenigen Risikokategorien, bei denen die einzige Vereinfachung darin besteht, dass alle Positionen in der Risikofaktorkategorie als Derivatgeschäfte ohne Margenausgleich nach Artikel 26 Absatz 2 behandelt werden.

Art. 32 Parameter

In Abweichung von Artikel 15 können folgende Parameter verwendet werden:

- a. für Aktienderivate mit einem Index als Basiswert: die aufsichtsrechtlichen Parameter von Einzeltiteln (*Single-Name-Produkten*);
- b. für sämtliche Kreditderivate, unabhängig vom Basiswert: die aufsichtsrechtlichen Parameter von Einzeltiteln (*Single-Name-Produkten*) mit Rating BB.

3. Abschnitt: Marktwertansatz**Art. 33** Kreditäquivalent

¹ Für jedes *Netting-Set* nach Artikel 3 Absatz 7 ist das Kreditäquivalent nach der Formel in Anhang 2 Ziffer 1 zu berechnen.

² Für Derivatgeschäfte, deren Wiederbeschaffungswert nicht positiv werden kann und die nicht Bestandteil eines *Netting-Sets* oder einer Margenvereinbarung sind, darf das Kreditäquivalent gleich null gesetzt werden.

Art. 34 Kategorisierung der Kontrakte aufgrund der Basiswerte

¹ Die Derivatkontrakte sind folgenden Kategorien von Basiswerten zuzuordnen:

- a. Zinsen;
- b. Währungen und Gold;
- c. Aktien;
- d. Edelmetalle, ohne Gold;
- e. Übrige Rohstoffe;
- f. Kreditderivate mit Referenzforderung der Kategorie "Zentralregierungen und Zentralbanken" oder "qualifizierte Zinsinstrumente" nach Anhang 5 ERV;
- g. Kreditderivate mit Referenzforderung der Kategorie "Übrige" nach Anhang 5 ERV.

² Lässt sich ein Kontrakt aufgrund seines Basiswerts nicht eindeutig einer der Kategorien nach den Buchstaben a bis g zuordnen, so ist der Kontrakt wie ein Kontrakt auf „übrige Rohstoffe“ nach Buchstabe e zu behandeln.

Art. 35 Sicherheitszuschläge

Der Sicherheitszuschlag für Derivate berechnet sich durch Multiplikation des *Add-on*-Satzes mit dem Nennwert des Kontrakts. Erfährt der Nennwert durch die Struktur der Transaktion eine Hebelwirkung oder wird er dadurch vergrößert, so muss der *Add-on*-Satz mit dem tatsächlichen Nennwert multipliziert werden, unter Berücksichtigung der Hebelwirkung bzw. der Vergrößerung.

Art. 36 *Add-on*-Sätze

¹ Unter Vorbehalt der Absätze 2–6 richtet sich der *Add-on*-Satz nach der Tabelle in Anhang 2 Ziffer 2 nach dem Basiswert des Kontrakts, dessen Restlaufzeit sowie danach, ob ein Margenausgleich stattfindet oder nicht.

² Für Derivate mit täglichem Margenausgleich gelten die reduzierten *Add-on*-Sätze nach Absatz 1, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das *Netting-Set* umfasst höchstens 5000 Geschäfte nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2.
- b. Es liegen keine Streitigkeiten über die Nachschusshöhe nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe d vor.
- c. Das *Netting-Set* enthält nur ohne Weiteres ersetzbare Derivate und liquide Sicherheiten nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3.

³ Bei First-to-Default-Swaps bestimmt sich der *Add-on*-Satz in Abhängigkeit von der riskantesten im Basket enthaltenen Referenzforderung. Für Second- und Nth-to-

Default-Swaps ist die zweitriskanteste bzw. die Nth-riskanteste Referenzforderung im Basket massgebend.

⁴ Für Kontrakte, bei denen Nennbeträge mehrfach ausgetauscht werden, sind die *Add-on*-Sätze mit der Anzahl der im Rahmen des Kontrakts noch zu leistenden Zahlungen zu multiplizieren.

⁵ Bei Kontrakten, die so strukturiert sind, dass offene Engagements nach festgesetzten Zahltagen glattgestellt werden, und deren Bedingungen jeweils so angepasst werden, dass der Marktwert des Kontrakts an diesen Tagen gleich null ist, gilt als Restlaufzeit die Zeit bis zum nächsten Neufestsetzungstermin. Bei Zinskontrakten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr, die diese Kriterien erfüllen, besteht für den *Add-on*-Satz eine Untergrenze von 0,5 Prozent.

⁶ Für Floating/Floating-Zinsswaps in einer einzigen Währung beträgt der *Add-on*-Satz null Prozent.

Art. 37 Verrechnung der Sicherheitszuschläge

¹ Der Netto-Sicherheitszuschlag für ein *Netting-Set* mehrerer Kontrakte entspricht der Summe von:

- a. 40 Prozent der Summe der nach Artikel 35 pro Derivat bestimmten Sicherheitszuschläge; und
- b. 60 Prozent des Produkts folgender zwei Grössen:
 1. Summe der nach Artikel 35 pro Derivat bestimmten Sicherheitszuschläge;
 2. Verhältnis von:
 - der Summe der positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte, jedoch mindestens null, und
 - der Summe der positiven Wiederbeschaffungswerte.

² Enthält das *Netting-Set* nur einen Kontrakt, so entspricht der Netto-Sicherheitszuschlag dem Sicherheitszuschlag des Kontrakts.

4. Kapitel: EPE-Modellansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften

(Art. 59 und 62 Abs. 5 ERV)

Art. 38

¹ Die Bewilligungsvoraussetzungen für den EPE-Modellansatz richten sich nach Ziffer 53 des Basler Mindeststandards zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Kreditrisiken (CRE) in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

² Die Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften nach dem EPE-Modellansatz richtet sich nach Ziffer 53 CRE.

5. Kapitel: Kombination der Ansätze zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten

Art. 39

¹ Der Standardansatz darf zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten mit dem vereinfachten Standardansatz oder dem EPE-Modellansatz kombiniert werden.

² Der Marktwertansatz darf mit keinem anderen Ansatz kombiniert werden.

³ Bei der Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten auf konsolidierter Basis darf auch eine Kombination der in Absatz 1 genannten Ansätze mit dem Marktwertansatz erfolgen, sofern dieser Ansatz von zu konsolidierenden Gruppengesellschaften des Finanzbereichs mit auf konsolidierter Stufe unwesentlichen Derivatpositionen angewendet wird.

6. Kapitel: Risikomindernde Massnahmen

1. Abschnitt: Grundsätze und allgemeine Voraussetzungen

(Art. 61 ERV)

Art. 40 Grundprinzipien

¹ Beide an einer besicherten Transaktion beteiligte Banken müssen die Eigenmittelanforderungen einhalten.

² Vermittelt eine Bank ein Repo- oder repoähnliches Geschäft zwischen einem Kunden und einem Dritten und garantiert sie dem Kunden gegenüber die Erfüllung der Verpflichtung des Dritten, so muss sie die Eigenmittelanforderungen erfüllen, wie wenn sie selbst die Hauptverpflichtete wäre.

³ Die Eigenmittelanforderung für eine Position, bei der risikomindernde Massnahmen berücksichtigt werden, entspricht höchstens der Anforderung für die sonst identische Position ohne diese Massnahmen.

⁴ Pro Position oder Teilposition kann höchstens eine risikomindernde Massnahme berücksichtigt werden. Setzt sich die Kreditabsicherung einer Sicherungsgeberin oder eines Sicherungsgebers aus Teilen mit unterschiedlichen Laufzeiten zusammen, so ist die Absicherung entsprechend den Laufzeiten aufzuteilen.

⁵ Berücksichtigt das Risikogewicht einer Position bereits eine risikomindernde Massnahme, so darf diese nicht nochmals angewendet werden.

⁶ Unabhängig davon, ob eine Bank auf das Emittenten- oder Emissionsrating abstellt, ist sicherzustellen, dass das Rating alle der Bank zustehenden Zahlungen berücksichtigt.

Art. 41 Allgemeine Voraussetzungen

Eine risikomindernde Massnahme kann bei der Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen berücksichtigt werden, wenn

- a. eine abnehmende Kreditqualität der Gegenpartei oder mit ihr verbundener Parteien sich auf die Schutzwirkung der Massnahme nicht wesentlich mindernd auswirkt;
- b. infolge der Massnahme nur Risiken entstehen, die überwacht werden;
- c. zwischen der Kreditqualität nach Buchstabe a und den weiteren Risiken nach Buchstabe b keine wesentliche positive Abhängigkeit besteht;
- d. für die Wirksamkeit der Massnahme nachweislich eine wohlfundierte und in allen beteiligten Rechtsordnungen durchsetzbare Rechtsgrundlage vorliegt; und
- e. die Bank über angemessene Verfahren verfügt, um die Schutzwirkung der Massnahme zeitnah zu realisieren.

Art. 42 Laufzeitinkongruenzen

¹ Die Absicherung einer Kreditposition durch risikomindernde Massnahmen nach Artikel 61 Absatz 1 ERV, deren Restlaufzeit kürzer ist als diejenige der Position (Laufzeitinkongruenz), darf ausser im einfachen Ansatz zur Reduktion der Eigenmittelanforderungen berücksichtigt werden, sofern:

- a. die Ursprungslaufzeit des der Absicherung zugrunde liegenden Sicherungsvertrags mindestens ein Jahr beträgt; und
- b. die Restlaufzeit der Absicherung über drei Monate beträgt.

² Die Kreditabsicherung wird im Fall einer Laufzeitinkongruenz nach Anhang 3 Ziffer 1 berücksichtigt.

³ Als Restlaufzeit der Forderung ist die Zeitspanne zu verwenden, nach deren Ablauf die Gegenpartei ihre Verpflichtungen, unter allfälliger Inanspruchnahme von aufschiebenden Fristen, spätestens erfüllt haben muss. Für die Restlaufzeit der Absicherung muss die kürzest mögliche Restlaufzeit unter Berücksichtigung impliziter Optionen und Kündigungsrechte verwendet werden.

Art. 43 Zulässigkeit gesetzlicher und vertraglicher Verrechnung von bilanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten

(Art. 61 Abs. 1 Bst. a ERV)

¹ Die gesetzliche und vertragliche Verrechnung von bilanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten in Form von Krediten oder Einlagen in Bezug auf eine Gegenpartei ist zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen nach Artikel 41 erfüllt sind und die Bank:

- a. jederzeit die verrechenbaren Kredite und Einlagen bestimmen kann; und
- b. sowohl die Anschlussrisiken als auch die betroffenen Positionen auf einer Nettobasis überwacht und steuert.

² Erfüllt die Bank diese Voraussetzungen, so kann sie den nach Anhang 3 Ziffer 3 berechneten Nettosaldo von Krediten und Einlagen als Basis zur Bestimmung der

nach Risiko gewichteten Position nach Artikel 72 verwenden. Die Sicherheitsabschläge H_e und H_c sind diesfalls null, und allfällige Währungs- und Laufzeitinkongruenzen sind zu berücksichtigen.

³ Der Sicherheitsabschlag für Währungsinkongruenzen richtet sich nach Artikel 73 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 75

2. Abschnitt: Zusätzliche Voraussetzungen für Garantien

(Art. 61 Abs. 1 Bst. b ERV)

Art. 44 Angemessene Erfassung

Die Systeme für die Messung, die Bewirtschaftung und die Überwachung von Risiken müssen Garantien angemessen erfassen.

Art. 45 Anerkannte Gegenparteien

¹ Als risikomindernd anerkannt werden Garantien der folgenden Gegenparteien, sofern ihr Risikogewicht nicht grösser ist als dasjenige der Referenzschuldnerin oder des Referenzschuldners:

- a. Zentralregierungen und Zentralbanken;
- b. öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- c. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Internationaler Währungsfonds (IWF), Europäische Zentralbank (EZB), Europäische Union (EU), Europäische Finanzstabilitätsfazilität (EFSF), Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM) und für ein null-Prozent-Risikogewicht qualifizierende multilaterale Entwicklungsbanken nach Anhang 5;
- d. multilaterale Entwicklungsbanken, Banken, Wertpapierhäuser, qualifizierte zentrale Gegenparteien und andere prudenziell regulierte Unternehmen des Finanzbereichs.

² Juristische Personen mit externem Rating, einschliesslich Mutter- und Tochtergesellschaften oder Konzerngesellschaften, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind ebenfalls für Absicherungen anerkannt, sofern ihr Risikogewicht nicht grösser ist als dasjenige der Referenzschuldnerin oder des Referenzschuldners. Für die Absicherungen von Verbriefungspositionen sind sie nur anerkannt, wenn sie:

- a. über ein Mindestrating der Ratingklasse 4 nach Anhang 2 ERV verfügen; oder
- b. zum Zeitpunkt der Kreditschutzabgabe über ein Mindestrating der Ratingklasse 3 nach Anhang 2 ERV verfügen.

Art. 46 Anerkannte Garantien

¹ Garantien werden als risikomindernd anerkannt, wenn sie zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen nach Artikel 43 folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Kreditrisiken sind im Umfang der Absicherung wirksam auf die Sicherungsgeberin oder den Sicherungsgeber übertragen;
- b. Der Garantievertrag begründet eine unmittelbare Forderung gegenüber der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber;
- c. Der Garantievertrag umschreibt den Umfang der Absicherung klar und sichert ausdrücklich bestimmte Forderungen ab;
- d. Bei Ausfall oder Zahlungsverzug der Gegenpartei ist die Garantiegeberin oder der Garantiegeber gestützt auf den Garantievertrag verpflichtet, der Bank auf erstes Verlangen die Begleichung aller unter der Garantie zu leistenden Zahlungen zu leisten;
- e. Der Garantievertrag erfüllt die folgenden Formerfordernisse:
 1. Er ist formgültig und liegt in einer Form vor, die den Nachweis der Forderung durch Text ermöglicht.
 2. Er ist unwiderruflich.
 3. Er ist unbedingt.
- f. Die Garantiegeberin oder der Garantiegeber haftet für alle von der Referenzschuldnerin oder vom Referenzschuldner zu erbringenden Zahlungen, die sich aus der zugrunde liegenden Referenzforderung ergeben.

² Haftet die Garantiegeberin oder der Garantiegeber nach Absatz 1 Buchstabe a nur für die Kapitalrückzahlung der zugrunde liegenden Referenzforderung, so müssen Zinsen und alle weiteren durch die Garantie nicht abgedeckten Zahlungsverpflichtungen als unbesichert behandelt werden.

3. Abschnitt: Zusätzliche Voraussetzungen für Kreditderivate

(Art. 61 Abs. 1 Bst. c ERV)

Art. 47 Angemessene Erfassung

Die Systeme für die Messung, die Bewirtschaftung und die Überwachung von Risiken müssen Kreditderivate angemessen erfassen.

Art. 48 Anerkannte Gegenparteien

Als risikomindernd anerkannt werden Kreditderivate der Gegenparteien nach Artikel 45, sofern ihr Risikogewicht nicht grösser ist als dasjenige der Referenzschuldnerin oder des Referenzschuldners.

Art. 49 Anerkannte Kreditderivate

¹ Als risikomindernde Kreditderivate sind nur Credit Default Swaps und Total Return Swaps anerkannt, deren Kreditrisikoschutz äquivalent ist zu demjenigen von Garantien.

² Kreditderivate nach Absatz 1 werden in vollem Umfang als risikomindernd anerkannt, wenn sie zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen nach Artikel 41 sinngemäss auch diejenigen nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben a–e und diejenigen nach diesem Abschnitt erfüllen.

Art. 50 Übereinstimmung mit der zugrunde liegenden Forderung

Die abzusichernde Forderung muss übereinstimmen mit:

- a. der Forderung, die zur Bestimmung des Abwicklungswerts oder der zu liefernden Forderung dient; und
- b. der Forderung, die zur Bestimmung des Kreditereignisses dient.

Art. 51 Anforderungen an den Vertrag

¹ Im Derivatevertrag müssen insbesondere folgende Kreditereignisse aufgeführt sein, welche die Fälligkeit des Kreditderivats auslösen:

- a. Verzug bei den vertraglich festgelegten Zahlungen, die sich aus den zum Zweck der Bestimmung von Kreditereignissen spezifizierten Forderungen ergeben, wobei die maximale Toleranzfrist vergleichbar ist mit der Toleranzfrist der im Vertrag spezifizierten Forderungen;
- b. Insolvenz, insbesondere in der Form von Konkurs, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Referenzschuldnerin oder des Referenzschuldners oder dessen dokumentiertes Eingeständnis, im Allgemeinen nicht mehr zur Begleichung fällig werdender Zahlungen in der Lage zu sein, sowie ähnliche Ereignisse;
- c. Restrukturierung der im Vertrag zum Zweck der Bestimmung von Kreditereignissen spezifizierten Forderungen durch Erlass oder Aufschub der Zahlung von Kapital, Zinsen oder Gebühren, die eine Forderungsminderung zur Folge hat.

² Die Zuständigkeit, zu bestimmen, ob ein Kreditereignis vorliegt, muss eindeutig einem oder mehreren Beteiligten zugewiesen sein, darf aber nicht allein der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber obliegen. Der Vertrag muss der Sicherungsnehmerin oder dem Sicherungsnehmer das Recht einräumen, der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber das Vorliegen eines Kreditereignisses anzuzeigen.

Art. 52 Total Return Swaps

Bei Total Return Swaps müssen zusätzlich:

- a. die Referenzforderung und die abzusichernde Forderung identisch sein;
- b. bei als Erträgen verbuchten Zahlungen der Sicherungsgeberin oder des Sicherungsgebers entsprechende Bewertungsanpassungen der abzusichernden Forderung erfolgen, entweder durch eine Reduktion des Fair Value oder durch eine Erhöhung der Wertberichtigungen.

Art. 53 Kreditderivate mit Barausgleich

¹ Bei Kreditderivaten mit Barausgleich muss das Verfahren zur Bewertung der Referenzforderung so ausgestaltet sein, dass es:

- a. eine zuverlässige Schätzung des Verlusts erlaubt;
- b. den Zeitraum nach dem Eintreten eines Kreditereignisses, innerhalb dessen die Bewertung stattfinden muss, festlegt.

² Ist kein Barausgleich vorgesehen, so muss die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer berechtigt sein, bei Vorliegen eines Kreditereignisses alle zum Zweck der Abwicklung spezifizierten Forderungen an die Sicherungsgeberin oder den Sicherungsgeber zu übertragen. Die Bedingungen der Forderungen müssen vorsehen, dass eine gegebenenfalls nötige Zustimmung zu einer derartigen Übertragung nicht ohne stichhaltige Gründe versagt werden darf.

Art. 54 Laufzeit

¹ Die Laufzeit des Kreditderivats darf erst nach Ablauf jeglicher Nachfristen enden, die für das Vorliegen eines Ausfalls infolge einer Nichtzahlung zu beachten sind.

² Laufzeitinkongruenzen sind nach Artikel 42 zu behandeln.

Art. 55 Ausnahmen

¹ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 50 nicht erfüllt, so kann die Absicherung unter Einhaltung der Voraussetzungen nach diesem Abschnitt dennoch angerechnet werden, wenn:

- a. die Emittentin oder der Emittent der abzusichernden Forderung identisch ist mit der Referenzentität des Kreditderivats;
- b. die zum Zweck der Bestimmung von Kreditereignissen oder zum Zweck der Abwicklung spezifizierten Forderungen gegenüber der abzusichernden Forderung gleich- oder nachrangig sind; und
- c. eine rechtlich wirksame wechselseitige Ausfallklausel oder Vorfälligkeitsklausel eine effektive Übertragung der Kreditrisiken auf die Sicherungsgeberin oder den Sicherungsgeber sicherstellt.

² Ist die Voraussetzung nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe c nicht erfüllt, so kann die Absicherung unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen nach diesem Abschnitt dennoch angerechnet werden:

- a. zu 100 Prozent der Absicherung, wenn:
 1. die abgesicherte Forderung gegenüber einem Unternehmen besteht,
 2. Änderungen von Laufzeit, Nominalbetrag, Zinsen, Währung oder Rang der Forderung nur einstimmig beschlossen werden können,
 3. das auf die Forderung anwendbare Konkursrecht die Reorganisation oder Restrukturierung und die ordentliche Abwicklung der Gläubigerforderungen ermöglicht;

- b. zu 60 Prozent der Absicherung, wenn die Absicherung höchstens der Forderung entspricht;
- c. zu 60 Prozent der Forderung, wenn die Absicherung grösser ist als die Forderung.

4. Abschnitt: Berechnung der Risikominderung

Art. 56

¹ Erfüllt eine Garantie oder ein Kreditderivat die Voraussetzungen nach den Abschnitten 1–3, so kann statt des Risikogewichts der Gegenpartei das Risikogewicht der Sicherungsgeberin oder des Sicherungsgebers auf den abgesicherten Teil der Position angewendet werden (Substitutionsansatz).

² Werden die Verluste beim Einsatz einer Garantie oder eines Kreditderivats, das die Voraussetzungen nach den Abschnitten 1–3 erfüllt, anteilig zwischen der Bank und der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber geteilt, so werden die Mindesteigenmittel ebenfalls anteilmässig reduziert. Für den abgesicherten Teil der Position kann der Substitutionsansatz angewendet werden und der unbesicherte Teil wird mit dem Risikogewicht der Gegenpartei der Position gewichtet.

³ Mit 1250 Prozent zu gewichten ist der Positionsteil unterhalb der Grenze, unterhalb derer im Verlustfall keine Zahlung geleistet wird.

⁴ Die Bank kann entweder für die vorrangigen oder die nachrangigen Tranchen einer Position eine Absicherung als risikomindernd anerkennen, wenn sie:

- a. nur einen Teil des Risikos einer Position in einer oder mehreren Tranchen auf einen oder mehrere Sicherungsgeberinnen und Sicherungsgeber überträgt;
- b. einen Teil des Risikos selbst behält; und
- c. das übertragene und das selbst getragene Risiko nicht gleichrangig sind.

⁵ Im Fall von Absatz 4 richtet sich die Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem 10. Kapitel für Verbriefungstransaktionen.

5. Abschnitt: Spezialfälle

Art. 57 Credit-Linked-Notes

Mit Barmitteln unterlegte Credit-Linked-Notes (CLN), die von der Bank gegen Forderungen im Bankbuch emittiert wurden, können als mit Bargeld besicherte Position nach Artikel 65 behandelt werden, wenn die CLN die Anforderungen nach dem 1. und 3. Abschnitt erfüllen.

Art. 58 Interne Absicherungsgeschäfte

Wird die Absicherung einer Position, die nicht dem Handelsbuch zugeordnet wird, mittels eines Kreditderivats mit der eigenen Handelsabteilung durchgeführt, so kann die Absicherungstransaktion nur dann anerkannt werden, wenn die Handelsabteilung diese Absicherungstransaktion mit einer exakt gegenläufigen Transaktion an eine externe Drittpartei weitergegeben hat. Dabei gelangt für die abgesicherte Forderung das Risikogewicht der externen Drittpartei zur Anwendung.

Art. 59 Lebensversicherungspolizen

Auf das Leben der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers oder seiner bzw. ihrer Eltern, Geschwister, Kinder oder seiner bzw. ihrer Ehepartnerin oder seines bzw. ihres Ehepartners lautende ungebundene Lebensversicherungen mit garantiertem Rückkaufswert können im Umfang des Rückkaufswerts nach den für Garantien geltenden Bestimmungen behandelt werden, wenn:

- a. sie von einem Versicherungsunternehmen stammen, das von einer nach Artikel 6 Absatz 2 ERV anerkannten Ratingagentur mit einem Rating aus der Ratingklasse 1, 2 oder 3 nach Anhang 2 ERV beurteilt wurde; und
- b. die Voraussetzungen nach dem 1. und 2. Abschnitt erfüllt sind.

Art. 60 Mindesteigenmittel für die Bank als Sicherungsgeberin

¹ Garantiert die Bank die Erfüllung einer Forderung durch eine Drittschuldnerin oder einen Drittschuldner, so ist diese Garantieverpflichtung in Höhe ihres Kreditäquivalents nach Artikel 53 Absatz 1 ERV wie eine direkte Forderung gegenüber der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner zu behandeln.

² Handelt die Bank als Sicherungsgeberin für einen Credit-Default-Swap, einen Total Return Swap oder ein anderes Kreditderivat, so sind die daraus resultierenden Absicherungsverpflichtungen wie direkte Forderungen gegenüber der Referenzschuldnerin oder dem Referenzschuldner zu behandeln, unter Vorbehalt der Absätze 3–5.

³ Handelt die Bank als Sicherungsgeberin für einen First-to-Default-Swap, der kein Rating für alle darin vertretenen Forderungen (Basket Rating) einer nach Artikel 6 Absatz 2 ERV anerkannten Ratingagentur aufweist, so sind die Risikogewichte der einzelnen im Basket vertretenen Forderungen mit den für ihr jeweiliges Kreditereignis vorgesehenen maximalen Auszahlungsbeträgen zu multiplizieren. Die Mindesteigenmittel, mit denen dieser Swap zu unterlegen ist, betragen 8 Prozent der Summe der nach Risiko gewichteten maximalen Auszahlungsbeträge, höchstens aber den maximal möglichen Auszahlungsbetrag dieses Swaps.

⁴ Absatz 3 gilt auch, wenn die Absicherung aus einem Second- oder Nth-to-Default-Swap ohne Basket Rating besteht. Bis zum Ausfall der ersten im Basket enthaltenen Position kann aber der kleinste, nach Risiko gewichtete Auszahlungsbetrag bei der Summierung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausfall einer der im Basket enthaltenen Positionen vermindert sich N um eins.

⁵ Für die Bestimmung der Mindesteigenmittel für eine Credit-Linked-Note ist das höhere der Risikogewichte der Referenzschuldnerin oder des Referenzschuldners und der Emittentin oder des Emittenten der Credit-Linked-Note massgebend.

Art. 61 Bürgschaften und Exportrisikogarantie des Bundes

¹ Bürgschaften des Bundes, welche die Voraussetzungen nach dem 1. und 2. Abschnitt erfüllen, sind als risikomindernde Massnahme anerkannt.

² Folgende Bürgschaften und Exportrisikogarantien des Bundes sind unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 als risikomindernde Massnahme anerkannt:

- a. Bürgschaften, welche unter dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974³ abgegeben wurden;
- b. Exportrisikogarantien nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁴ über die Schweizerische Exportrisikoversicherung.

Art. 62 Absicherung bei Währungsinkongruenz

Lauten abzusichernde Position und Absicherung auf unterschiedliche Währungen, so ist der abgesicherte Betrag nach der Formel in Anhang 3 Ziffer 2 zu berechnen.

6. Abschnitt: Anerkannte finanzielle Sicherheiten

(Art. 61 Abs. 1 Bst. d und 62 ERV)

Art. 63 Qualitative Anforderungen

¹ Banken müssen die ordnungsgemässe Handhabung von Margenvereinbarungen mit Gegenparteien für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sicherstellen.

² Zu bewirtschaften sind:

- a. Risiken infolge von Margenvereinbarungen;
- b. Risikokonzentrationen in bestimmten Arten von Sicherheiten;
- c. Risiken aus der Weiterverwendung von Sicherheiten;
- d. abgetretene Rechte an bei der Gegenpartei hinterlegten Sicherheiten.

³ Bei einem Verwahrer hinterlegte Sicherheiten sind nach Möglichkeit segregiert von den Vermögenswerten des Verwahrers zu halten.

Art. 64 Zulässigkeit der Ansätze

¹ Anerkannte finanzielle Sicherheiten im Handelsbuch werden nach dem umfassenden Ansatz oder nach dem EPE-Modellansatz berücksichtigt.

² Anerkannte finanzielle Sicherheiten im Bankenbuch werden berücksichtigt:

³ SR 843

⁴ SR 946.10

- a. nach dem einfachen oder nach dem umfassenden Ansatz; oder
- b. nach dem EPE-Modellansatz.

³ Die Anwendung des *Value-at-Risk*-Modellansatzes nach dem 9. Abschnitt setzt die Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRB) nach Artikel 77 ERV voraus.

7. Abschnitt: Einfacher Ansatz

Art. 65 Anerkannte finanzielle Sicherheiten

¹ Wer den einfachen Ansatz anwendet, kann folgende Instrumente als risikomindernde Sicherheiten anrechnen:

- a. Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank, einschliesslich Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, CLN nach Artikel 57 sowie Treuhandanlagen bei der kreditgebenden oder bei einer anderen Bank;
- b. Gold;
- c. Schuldverschreibungen, die von einer nach Artikel 6 Absatz 2 ERV anerkannten Ratingagentur beurteilt wurden, mit einem Rating von:
 1. mindestens Ratingklasse 5 nach Anhang 2 ERV, wenn sie von Zentralregierungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen, die von der nationalen Behörde für die Bankenaufsicht wie Zentralregierungen behandelt werden, emittiert wurden,
 2. mindestens Ratingklasse 4 nach Anhang 2 ERV, wenn sie von anderen Stellen, einschliesslich Banken und kontenführende Wertpapierhäuser, emittiert wurden,
 3. mindestens Kurzfrist-Ratingklasse 3 nach Artikel 64a Absatz 1 ERV für kurzfristige Schuldverschreibungen;
- d. Schuldverschreibungen ohne Rating einer nach Artikel 6 Absatz 2 ERV anerkannten Ratingagentur, sofern sie von Zentralregierungen emittiert wurden, welche mindestens über ein Rating der Ratingklasse 5 nach Anhang 2 ERV verfügen;
- e. übrige Schuldverschreibungen ohne Rating einer nach Artikel 6 Absatz 2 ERV anerkannten Ratingagentur, sofern:
 1. sie von einer Bank emittiert wurden,
 2. sie an einer anerkannten Börse gehandelt werden,
 3. sie vorrangig zu bedienen sind,
 4. alle anderen vorrangigen Emissionen derselben Bank mit Rating einer nach Artikel 6 Absatz 2 ERV anerkannten Ratingagentur mindestens der Ratingklasse 4 nach Anhang 2 ERV oder Kurzfrist-Ratingsklasse 3 nach Artikel 64a Absatz 1 ERV für kurzfristige Schuldverschreibungen zugeordnet werden,

5. der Bank keine Informationen vorliegen, dass die Schuldverschreibungen ohne Rating im Falle einer Ratingvergabe in eine höhere als die in Ziffer 4 genannten Ratingklassen eingestuft würde, und
 6. die Marktliquidität der Schuldverschreibung angemessen ist;
 - f. Aktieninstrumente einschliesslich Wandelanleihen, die einem Hauptindex nach Anhang 4 angehören;
 - g. Effektenfonds und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (*Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities*, UCITS), wenn:
 1. der Anteilspreis täglich veröffentlicht wird, und
 2. der Effektenfonds und der UCITS auf Anlagen in Instrumenten beschränkt ist, die in diesem Absatz genannt sind oder die als derivative Instrumente ausschliesslich zum Absichern von Anlagen dienen, die in diesem Absatz und in Artikel 70 genannt sind;
 - h. bei Krediten zur Finanzierung von selbstgenutzten Wohnliegenschaften: verpfändete Vorsorgevermögen nach Artikel 72f Absatz 2 ERV in bar bei:
 1. der bankeigenen Vorsorgestiftung,
 2. anderen Vorsorgeeinrichtungen, die solche Barvermögen bei der kreditgebenden Bank als Einlagen halten.
- ² Die Sicherheiten müssen mindestens:
- a. für die Laufzeit der abgesicherten Position an die Bank verpfändet sein;
 - b. alle 6 Monate zu Marktpreisen bewertet werden, ausgenommen die Sicherheiten nach Absatz 1 Buchstabe a und h.

Art. 66 Risikogewicht

¹ Das Risikogewicht im einfachen Ansatz beträgt mindestens 20 Prozent, sofern nicht ein spezifisches Risikogewicht nach Artikel 67 zur Anwendung kommt.

² Im einfachen Ansatz bestimmt sich das Risikogewicht des durch eine anerkannte finanzielle Sicherheit (Art. 65) besicherten Positionsteils nach der Emittentin oder dem Emittenten der Sicherheit.

³ Werden Bareinlagen, Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, als Sicherheiten bei einer dritten Bank nicht treuhänderisch gehalten, so erhält der durch die um allfällige Währungsinkongruenz bereinigte Sicherheit unterlegte Teil der Forderung das Risikogewicht der dritten Bank, wenn die Sicherheiten an die kreditgebende Bank offen, unbedingt und unwiderruflich abgetreten oder verpfändet wurden.

⁴ Positionsteile, die durch bei einer dritten Bank platzierte Treuhandanlagen besichert sind, erhalten das Risikogewicht der dritten Bank.

Art. 67 Spezifische Risikogewichte

¹ Ein Risikogewicht von null Prozent gilt im einfachen Ansatz in folgenden Fällen für den besicherten Teil, sofern der besicherte Teil und die zugehörigen Sicherheiten auf die gleiche Währung lauten:

- a. bei qualifizierten Repo- und repoähnliche Geschäften (Art. 69) mit einer wesentlichen Marktteilnehmerin oder einem wesentlichen Marktteilnehmer (Art. 68);
- b. bei Sicherheiten in Form von Barmitteln nach Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a und h;
- c. bei Sicherheiten in Form von Wertpapieren einer Zentralregierung oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Risikogewichtung von null Prozent im Standardansatz, wenn zur Bestimmung des besicherten Positionsanteils der Marktwert dieser Sicherheiten um 20 Prozent vermindert wurde;
- d. bei OTC-Derivatgeschäften mit täglicher Marktbewertung und Sicherheiten in Form von Barmitteln.

² Ein Risikogewicht von 10 Prozent gilt für den besicherten Teil folgender Geschäfte, sofern der besicherte Teil und die zugehörigen Sicherheiten auf die gleiche Währung lauten:

- a. qualifizierte Repo- und repoähnliche Geschäfte (Art. 69) mit Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern, die nicht unter Artikel 68 fallen;
- b. OTC-Derivatgeschäfte mit täglicher Marktbewertung und mit Sicherheiten in Form von Wertpapieren einer Zentralregierung oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Risikogewichtung von null Prozent im internationalen Standardansatz für Kreditrisiken (SA-BIZ).

Art. 68 Wesentliche Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer

Als wesentliche Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer gelten:

- a. Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationale Organisationen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- b. Banken und kontenführende Wertpapierhäuser;
- c. andere im Finanzbereich tätige Unternehmen, einschliesslich Versicherungsunternehmen, die unter dem Standardansatz für ein 20-Prozent-Risikogewicht qualifizieren;
- d. beaufsichtigte kollektive Kapitalanlagen, die Eigenmittelanforderungen oder Verschuldungsbegrenzungen unterliegen;
- e. beaufsichtigte Pensionskassen;
- f. qualifizierte zentrale Gegenparteien.

Art. 69 Qualifizierte Repo- und repoähnliche Geschäfte

Als qualifizierte Repo- und repoähnliche Geschäfte gelten Geschäfte, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sowohl Forderung als auch Sicherheit sind entweder Bargeld oder Wertpapiere einer Zentralregierung oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Risikogewicht null Prozent im SA-BIZ.
- b. Forderung und Sicherheit lauten auf dieselbe Währung.
- c. Entweder hat die Transaktion eine Ursprungslaufzeit von höchstens einem Tag oder Forderung und Sicherheit werden täglich zu Marktpreisen bewertet und unterliegen täglichen Nachschusspflichten.
- d. Erfüllt die Gegenpartei ihre Nachschusspflicht nicht, so wird die Sicherheit innerhalb von vier Handelstagen nach der letzten Neubewertung veräussert.
- e. Das Geschäft wird über ein Zahlungs- und Effektenabwicklungssystem abgewickelt, das für diese Repo- und repoähnlichen Geschäfte allgemein anerkannt ist.
- f. Die im Markt für diese Art von Repo- und repoähnlichen Geschäften in den betroffenen Wertpapieren übliche Dokumentation liegt vor.
- g. Die Dokumentation nach Buchstabe f bestimmt, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Wertpapiersicherheiten oder ihren Nachschusspflichten nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt.
- h. Beim Ausfall infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs hat die Bank den uneingeschränkten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheiten.

8. Abschnitt: Umfassender Ansatz**Art. 70** Anerkannte finanzielle Sicherheiten

¹ Wer den umfassenden Ansatz anwendet, kann folgende Instrumente als Sicherheiten verwenden:

- a. alle im einfachen Ansatz anerkannten finanziellen Sicherheiten nach Artikel 65;
- b. an einer anerkannten Börse kotierte Aktien, die nicht in einem Hauptindex nach Anhang 4 enthalten sind;
- c. Effektenfonds und UCITS, die Aktien nach Buchstabe b enthalten.

² Nicht als Sicherheiten verwendet werden können Wiederverbriefungspositionen nach dem 10. Kapitel.

Art. 71 Anerkannte Sicherheiten für Repo- oder repoähnliche Geschäfte im Handelsbuch

¹ Für im Handelsbuch enthaltene Repo- oder repoähnliche Geschäfte können, vorbehaltlich Artikel 70 Absatz 2, alle dem Handelsbuch zugeordneten Instrumente als Sicherheiten angerechnet werden.

² Bei Instrumenten, die die Voraussetzungen nach Artikel 70 Absatz 1 nicht erfüllen, ist ein Sicherheitsabschlag vorzunehmen, so wie er nach Anhang 3 Ziffer 4 auf an anerkannten Börsen kotierte, aber nicht in einem Hauptindex enthaltene Papiere anzuwenden ist.

³ Sofern Banken bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften einen *Value-at-Risk*-Modellansatz zur Anrechnung von Sicherheiten nach dem 9. Abschnitt verwenden, kann dieser auch für das Handelsbuch verwendet werden.

Art. 72 Nach Risiko zu gewichtende Positionen

¹ Die Berechnung der im umfassenden Ansatz nach Risiko zu gewichtenden Positionen richtet sich nach Anhang 3 Ziffern 3 und 8.

² Für qualifizierte Repo- und repoähnliche Geschäfte nach Artikel 69 mit einem wesentlichen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer nach Artikel 68 können die Sicherheitsabschläge ausnahmsweise gleich null Prozent gesetzt werden.

³ Sofern eine Aufsichtsbehörde in einem Drittland eine Ausnahme im Sinne von Absatz 2 für Repo- und ähnliche Geschäfte mit Staatspapieren anwendet, die von der Zentralregierung dieses Drittlands emittiert wurden, kann dieselbe Ausnahme auch in der Schweiz geltend gemacht werden.

Art. 73 Standard-Sicherheitsabschläge

¹ Bei täglicher Marktbewertung der Forderungen und Sicherheiten, täglicher Nachschusspflicht und zehntägiger Haltedauer gelten im umfassenden Ansatz für die Forderung und die die Sicherheiten darstellenden Instrumente die Standard-Sicherheitsabschläge nach Anhang 3 Ziffer 4.

² Bei Währungsinkongruenz zwischen Forderung und Sicherheit, täglicher Marktbewertung der Forderung und Sicherheit, täglicher Nachschusspflicht und zehntägiger Haltedauer beträgt der zusätzlich zu berücksichtigende Standard-Sicherheitsabschlag 8 Prozent.

³ Der Standard-Sicherheitsabschlag für Wertpapiere, die weder Artikel 70 noch Artikel 71 entsprechen und die die Bank im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ausleiht oder als Sicherheit stellt, beträgt 30 Prozent.

⁴ Setzen sich Sicherheiten aus einem Korb von Aktiven zusammen, so berechnet sich der Standard-Sicherheitsabschlag auf den Korb nach der Formel in Anhang 3 Ziffer 5.

Art. 74 Mindesthaltedauer

¹ Die Haltedauer beträgt im umfassenden Ansatz mindestens:

- a. 5 Geschäftstage für Repo- und repoähnliche Geschäfte bei täglicher Nachschusspflicht;
- b. 10 Geschäftstage für andere Kapitalmarkttransaktionen, Lombardkredite und Derivate, vorbehältlich Artikel 148 Absatz 1, bei täglicher Nachschusspflicht;
- c. 20 Geschäftstage für:
 1. Kredite unter Verwendung von Sicherheiten, bei täglicher Neubewertung und ohne tägliche Nachschusspflicht,
 2. *Netting-Sets*, die zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des vorangegangenen Quartals mehr als 5000 Geschäfte umfassten,
 3. *Netting-Sets*, die entweder mindestens ein Geschäft mit illiquiden Sicherheiten oder ein Derivat enthalten, das nicht ohne Weiteres ersetzt werden kann;
- d. das Doppelte der Mindesthaltedauer eines *Netting-Sets*, falls es in den letzten zwei Quartalen für das *Netting-Set* mehr als zwei Streitigkeiten über die Nachschusshöhe gab, die länger andauerten als die sonst anwendbare Haltedauer. Bei nicht über zentrale Gegenparteien abgewickelten Derivattransaktionen, für welche die Anforderungen nach Ziffer 20 des Basler Mindeststandards zu den Margenanforderungen (MGN) in der Fassung nach Anhang 1 ERV erfüllt sind, beziehen sich die Streitigkeiten nur auf die Nachschussmarge.

² Bei nicht täglicher Nachschusspflicht berechnet sich die Haltedauer nach der Formel nach Anhang 3 Ziffer 6.

Art. 75 Anpassung der Sicherheitsabschlüsse

In folgenden Fällen berechnet sich der Sicherheitsabschlag nach Anhang 3 Ziffer 7:

- a. bei übertägiger Neubewertung oder Nachschusspflicht;
- b. bei einer Mindesthaltedauer nach Artikel 74, die von der zehntägigen Haltedauer nach Artikel 73 abweicht.

Art. 76 Voraussetzungen für die Anerkennung von Verrechnungsvereinbarungen

¹ Bilaterale Verrechnungsvereinbarungen, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte betreffen, können im umfassenden Ansatz berücksichtigt werden, wenn sie unabhängig davon, ob eine Insolvenz oder ein Konkurs der Gegenpartei vorliegt, bei Ausfall einer Partei:

- a. der nicht ausfallenden Partei das Recht zuerkennen, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden oder glattzustellen;
- b. die Aufrechnung von Gewinnen und Verlusten aus den Transaktionen, einschliesslich des Wertes von Sicherheiten, ermöglichen, die unter dieser Vereinbarung beendet oder glattgestellt werden, sodass die eine Partei der anderen einen einzigen Betrag schuldet;
- c. die umgehende Veräusserung oder Verrechnung der Sicherheiten erlauben; und

- d. einschliesslich der in den Buchstaben a–c genannten Rechte in jeder beteiligten Rechtsordnung durchsetzbar sind.

² Die Verrechnung von Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Banken- und Handelsbuch darf nur vorgenommen werden, wenn:

- a. der Marktwert aller verrechneten Transaktionen täglich ermittelt wird; und
- b. die für die Transaktionen genutzten Sicherungsinstrumente als finanzielle Sicherheiten im Bankenbuch anerkannt sind.

Art. 77 Berücksichtigung von Verrechnungsvereinbarungen

Die Berücksichtigung von Kreditrisikominderungen durch Verrechnungsvereinbarungen im umfassenden Ansatz richtet sich nach Anhang 3 Ziffer 8.

Art. 78 Minimale Sicherheitsabschläge bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften

¹ Für folgende nicht zentral abgewickelte Transaktionen gelten die Vorgaben für minimale Sicherheitsabschläge nach Anhang 3 Ziffer 9:

- a. nicht zentral abgewickelte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzierung von Gegenparteien, für die keine mit internationalen Standards äquivalenten prudenziellen Standards gelten, gegen Sicherheiten, die keine Staatspapiere sind;
- b. Leihe von Wertpapieren hoher Qualität mit Besicherung durch Wertpapiere geringer Qualität (*Collateral Upgrade Transactions*) an Gegenparteien nach Buchstabe a, ausser der Empfänger der Wertpapiere, dem die Bank diese Wertpapiere ausgeliehen oder als Sicherheiten gestellt hat, kann diese Wertpapiere nicht weiterverwenden oder sichert der Bank zu, dass er die Wertpapiere nicht weiterverwendet und dies auch nicht tun wird.

² Die Vorgaben für minimale Sicherheitsabschläge gelten nicht für:

- a. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Zentralbanken;
- b. mit Geld besicherte Wertpapierleihgeschäfte, wenn die Wertpapiere der Bank:
 - 1. langfristig geliehen werden und der Verleiher der Wertpapiere das Geld mit gleicher oder kürzerer Frist reinvestiert oder verwendet und dadurch keine wesentliche Inkongruenz hinsichtlich Laufzeit oder Liquidität entsteht,
 - 2. mit Kündigungsoption oder kurzfristig geliehen werden, sodass Liquiditätsrisiken entstehen, wenn der Verleiher der Wertpapiere das Geld in verwaltete kollektive Vermögen oder Konten reinvestiert, welche hinsichtlich Regulierung oder Überwachung die FSB-Mindeststandards⁵ erfüllen, und der Verleiher der Bank bestätigt, dass die Reinvestition die FSB-Mindeststandards erfüllt.

⁵ Financial Stability Board, Strengthening oversight and regulation of shadow banking, Policy framework for addressing shadow banking risks in securities lending and repos, 14. Oktober 2014, abrufbar unter https://www.fsb.org/wp-content/uploads/r_141013a.pdf.

Art. 79 Nichteinhaltung der Vorgaben für minimale Sicherheitsabschläge

¹ Hält ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft die Vorgaben für minimale Sicherheitsabschläge nach Artikel 78 nicht ein, so ist es als unbesicherte Position gegenüber der Gegenpartei zu behandeln.

² Bei einem Portfolio von Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit Verrechnungsvereinbarung gilt Absatz 1 sinngemäss für alle Geschäfte, bei denen die Bank ein in Anhang 3 Ziffer 9 aufgeführtes Wertpapier erhalten hat und bezogen auf das Netting-Set eine Netto-Empfängerin dieses Wertpapiers ist.

³ Die Einhaltung der Vorgaben für minimale Sicherheitsabschläge bei einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft, das keinem *Netting-Set* angehört, berechnet sich nach den Formeln nach Anhang 3 Ziffer 10.1.

⁴ Die Einhaltung der Vorgaben für minimale Sicherheitsabschläge bei einem Portfolio von Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit Verrechnungsvereinbarung berechnet sich nach der Formel nach Anhang 3 Ziffer 10.2.

Art. 80 Repo- und repoähnliche Geschäfte in Franken

Unabhängig davon, ob der einfache oder der umfassende Ansatz für Repo- und repoähnliche Geschäfte, deren Rückkaufsvereinbarung in Franken ausgedrückt ist, verwendet wird, kann der ohne Anwendung von Sicherheitsabschlägen ermittelte ungedeckte Teil zur Bestimmung der Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko berücksichtigt werden, falls die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Gegenpartei ist eine wesentliche Marktteilnehmerin oder ein wesentlicher Marktteilnehmer nach Artikel 68.
- b. Das Repo- oder repoähnliche Geschäft wird über ein bewährtes elektronisches System automatisch abgewickelt, das operationelle Risiken und Erfüllungsrisiken eliminiert.
- c. Die Transaktionen werden durch das System nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“ abgewickelt.
- d. Kredite sowie Sicherheiten werden durch das System mindestens zwei Mal täglich sowohl zu aktuellen Effekten- als auch zu Währungskursen bewertet, es wird umgehend die jeweilige Nettoposition bestimmt und der Margenausgleich wird gleichentags automatisch durchgeführt.
- e. Die Dokumentation für das Repo- oder repoähnliche Geschäft sieht vor, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Effektsicherheiten oder ihren Nachschusspflichten nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt.
- f. Bei Ausfall der Gegenpartei, insbesondere durch Insolvenz oder Konkursöffnung, besteht ein uneingeschränkter, rechtlich durchsetzbarer Anspruch zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheiten.
- g. Das für das Repo- oder repoähnliche Geschäft verwendete System ist von der FINMA anerkannt.

- h. Die für das Repo- oder repoähnliche Geschäft verwendeten Effekten sind von der Schweizerischen Nationalbank für Repo-Geschäfte zugelassen.

9. Abschnitt:

Value-at-Risk-Modellansatz zur Anrechnung von Sicherheiten

Art. 81 Bewilligungspflicht für die Anwendung des *Value-at-Risk-Modellansatzes*
(Art. 62 Abs. 4 ERV)

¹ Die Bewilligungsvoraussetzungen, welche dauerhaft einzuhalten sind, richten sich nach den Anforderungen nach den Ziffern 32.39 und 32.40 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Banken, die ein Marktrisikomodel nach Artikel 88 ERV anwenden, das die Bestimmung der Positionen nach Risikominderung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäfte angemessen vornimmt.

Art. 82 Positionen nach Risikominderung

Banken, die den *Value-at-Risk-Modellansatz* zur Anrechnung von Sicherheiten bei Wertpapierfinanzierungsgeschäfte anwenden, berechnen die Positionen nach Risikominderung nach den Ziffern 32.39–32.41 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

7. Kapitel: Positionsklassen und deren Gewichtung nach SA-BIZ

Art. 83 Ausgefallene Positionen
(Art. 63 Abs. 3 Bst. e ERV)

¹ Ausgefallene Positionen sind gefährdete Positionen nach Artikel 24 Absatz 1 und 2 der Rechnungslegungsverordnung-FINMA vom 31. Oktober 2019⁶ (ReIV-FINMA) und überfällige Positionen nach Artikel 26 ReIV-FINMA.

² Die Gegenpartei und alle Positionen gegenüber ihr gelten als ausgefallen, sobald mindestens eine Position ausgefallen ist. Bestehen gegenüber einer Gegenpartei nur Retailpositionen nach Artikel 71 ERV, so müssen bei Ausfall einer Position die anderen Positionen nicht als ausgefallen betrachtet werden.

Art. 84 Sorgfaltsprüfung
(Art. 63a ERV)

¹ Die Bank bestimmt die Kriterien für die Identifizierung unwesentlicher Positionen, welche sie nach Artikel 63a Absatz 2 ERV von der Sorgfaltsprüfung ausnimmt. Die Kriterien können nach Art der Position oder Gegenpartei unterschiedlich ausgestaltet werden.

⁶ SR 952.024.1

- ² Die Sorgfaltsprüfung hat sicherzustellen, dass die verwendeten Ratings:
- a. nach Artikel 6 Absatz 2 ERV zur Risikogewichtung verwendet werden dürfen;
 - b. aktuell und plausibel sind.
- ³ Die Plausibilität der Ratings ist zu beurteilen durch:
- a. Vergleiche mit anderen verfügbaren Ratings; und
 - b. Auswertung von in der einschlägigen Fachpresse verfügbaren Informationen zur Position oder Gegenpartei, namentlich in der Form von Finanznachrichten sowie Markteinschätzungen zum Kreditrisiko der Position oder der Gegenpartei.

Art. 85 Multilaterale Entwicklungsbanken

Als multilaterale Entwicklungsbanken nach Anhang 2 Ziffer 3.2 ERV gelten die Institute nach Anhang 5.

Art. 86 Vereinfachte Risikogewichtung bei Banken der Kategorie 3:
Unwesentliche Positionen
(Art. 69 Abs. 4 ERV)

Die Positionen einer Bank der Kategorie 3 nach Anhang 3 der Bankenverordnung vom 30. April 2014⁷ (BankV) sind dann unwesentlich und die Bank kann die vereinfachte Risikogewichtung nach Artikel 69 Absatz 4 ERV anwenden, wenn die Positionen gegenüber ausländischen Banken höchstens 5 Prozent des Totals aller Positionen der Positionsklassen nach Artikel 63 ERV betragen.

Art. 87 Weitere Anforderungen an hochwertige Projektfinanzierungen

Neben den Anforderungen nach Artikel 70b Absatz 3 ERV gelten für hochwertige Projektfinanzierungen die folgenden Anforderungen:

- a. Das Unternehmen kann keine Handlungen vornehmen, die sich für die Schuldnerinnen und Schuldner nachteilig auswirken, und verfügt über genügende Reserven oder andere Vorkehrungen, um die Liquiditäts- und Kapitalbedürfnisse des Projekts auch im Notfall sicherzustellen.
- b. Die Einnahmen des Unternehmens:
 1. unterliegen einer Renditeregelung oder sind durch eine unbedingte Zahlungsverpflichtung der Vertragspartner sichergestellt ("*Take-or-Pay-Vertrag*") oder diese Gesellschaft hat einen Anspruch auf die vertraglichen Zahlungen ihrer Vertragspartner, sofern das Projekt fertiggestellt ist und solange die Vertragsbedingungen erfüllt sind; und
 2. hängen von einer Hauptgegenpartei ab, die eine Zentralregierung, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein Unternehmen mit einem Risikogewicht von höchstens 80 Prozent ist.

⁷ SR 952.02

- c. Die Vertragsbestimmungen bieten ein hohes Mass an Gläubigerschutz im Konkursfall des Unternehmens und erlauben den Gläubigern, im Konkursfall die Kontrolle über das Unternehmen zu übernehmen.
- d. Die Hauptgegenpartei oder andere Gegenparteien, die ebenfalls Buchstabe b Ziffer 2 entsprechen, schützt beziehungsweise schützen die Gläubiger vor Verlusten, die sich aus einer Beendigung des Projekts ergeben.
- e. Alle Vermögenswerte und Verträge, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind, wurden an die Gläubiger verpfändet, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

Art. 88 Grundpfandsicherheiten: Belehnungswert und Niederstwertprinzip

¹ Die internen Regelungen zur vorsichtigen Festlegung des Belehnungswerts nach Artikel 72b Absatz 6 ERV beinhalten insbesondere ein Niederstwertprinzip, wonach während einer bestimmten Zeitdauer nach Handänderung bei freiem Spiel von Angebot und Nachfrage als Belehnungswert der tiefere Wert von Marktwert und Kaufpreis gilt.

² Die Anforderung an die vorsichtige Festlegung des Belehnungswerts nach Absatz 1 gilt als erfüllt durch die systematische Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung vom [Datum] für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite.

³ Eine Neubewertung mit Erhöhung des Belehnungswerts über den ursprünglichen Belehnungswert hinaus innerhalb der 7 Jahre seit Kreditvergabe (Art. 72b Abs. 1, 2 und 5 ERV) ist möglich, sofern die Handänderung vor mehr als 7 Jahren stattgefunden hat und das Niederstwertprinzip nach Absatz 1 nicht mehr Anwendung findet. Der dadurch neu festgelegte Belehnungswert ist während 7 Jahren beizubehalten.

Art. 89 Grundpfandsicherheiten: Risikogewichtung der Positionen

Die Minimalanforderungen an den angemessenen Mindestanteil an Eigenmitteln der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers und an die angemessene Amortisation nach Artikel 72c Absatz 3 ERV gelten für eine Position als erfüllt durch die systematische Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung vom [Datum] betreffend die Mindestanforderungen bei Hypothekarfianzierungen⁸.

Art. 90 Grundpfandsicherheiten: Tragbarkeit

Die Anforderungen an die internen Regelungen zur Tragbarkeit der vergebenen Kredite nach Artikel 72d Absatz 1 ERV gelten als erfüllt durch die systematische Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung vom [Datum] für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite.

⁸ Abrufbar unter www.finma.ch > Dokumentation > Selbstregulierung > anerkannte Selbstregulierung

8. Kapitel: Auf internen Ratings basierender Ansatz (*Internal Ratings Based Approach*; IRB)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 91 Anwendbarkeit der Basler Mindeststandards
(Art. 77 Abs. 2 und 5 ERV)

Die Berechnung der Mindesteigenmittel zur Unterlegung von Kreditrisiken nach dem IRB richtet sich nach den Vorgaben der Ziffern 30–36 und 90.2 CRE unter Beachtung der zugehörigen Säule-2-Anforderungen nach den Ziffern 32.1 und 32.2 des Basler Mindeststandards zum aufsichtsrechtlichen Prüfprozess (SRP) in der jeweiligen Fassung nach Anhang 1 ERV, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Art. 92 Verweise auf den Standardansatz

Verweist der Basler Mindeststandard zum IRB auf die Regelungen des Standardansatzes nach den Ziffern 20–22 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV, so sind die Regelungen über den SA-BIZ nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a ERV sowie die Ausführungsbestimmungen dazu in dieser Verordnung anzuwenden.

Art. 93 Umrechnungskurs

Die im Basler Mindeststandard genannten EUR-Beträge sind mit einem Wechselkurs von 1.50 CHF/EUR in Franken umzurechnen. Ausgenommen von einer Umrechnung ist der Schwellenwert nach Ziffer 30.34 Absatz 1 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

Art. 94 Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung, den IRB anzuwenden, muss eine Bank die Voraussetzungen nach Ziffer 36 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV mit folgenden Präzisierungen dauerhaft erfüllen:

- a. Die Bank verfügt über angemessene Ressourcen zur Sicherstellung eines ordentlichen Ratingsystembetriebs nach Ziffer 36.9 CRE.
- b. Die dem Ratingsystem zugrunde liegende Informatik-Infrastruktur gewährleistet einen einwandfreien Betrieb.
- c. Die Ratingsysteme beruhen, bezogen auf die spezifischen Aktivitäten der Bank, auf einem soliden Konzept und sind korrekt implementiert;
- d. Die Anforderungen an das IRB-Stresstestkonzept richten sich nach den Vorgaben der Ziffern 36.50–36.53 CRE und der Ziffer 32.1 SRP in der jeweiligen Fassung nach Anhang 1 ERV.

Art. 95 Meldung der Änderung von Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bank meldet der FINMA und der Prüfgesellschaft jegliche Änderung von Sachverhalten, welche die Bewilligungsvoraussetzungen zur Anwendung des IRB betreffen, insbesondere Änderungen an Ratingsystemen oder der Risikopraxis.

Art. 96 Einführung und Anwendungsbereich des IRB

Die Einführung und Anwendung des IRB durch eine Bank richtet sich nach den Vorgaben der Ziffern 30.45–30.52 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

Art. 97 IRB-Stresstests

Die Bank übermittelt die Resultate der Stresstests regelmässig der FINMA. Sie fliessen entsprechend Ziffer 32.1 SRP in der Fassung nach Anhang 1 ERV in die Bestimmung allfälliger zusätzlicher Eigenmittel nach Artikel 45 und 131b ERV ein.

2. Abschnitt: Positionsklassen**Art. 98** Zuordnung zu den Positionsklassen

Nach dem IRB ist jede Position mit Kredit- oder Gegenpartei-Kreditrisiko wie folgt einer der nachstehenden Positionsklassen zuzuordnen:

- a. Unternehmen nach den Ziffern 30.6–30.16 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV;
- b. Zentralregierungen und Zentralbanken nach Ziffer 30.17 CRE;
- c. Banken nach Ziffer 30.18 CRE;
- d. Retailpositionen nach den Ziffern 30.19–30.25 CRE;
- e. Instrumente mit Beteiligungscharakter nach den Ziffern 30.26 und 20.54–20.56 CRE;
- f. angekaufte Retail- und Unternehmensforderungen nach den Ziffern 30.27–30.31 CRE.

Art. 99 Positionsklasse Unternehmen

¹ Der Positionsklasse Unternehmen sind neben den Positionen nach den Ziffern 30.6–30.16 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV auch Positionen gegenüber folgenden Parteien zuzuordnen:

- a. Börsen;
- b. öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die über kein Recht zur Erhebung von Steuern verfügen und deren Verpflichtungen nicht durch ein öffentliches Gemeinwesen vollumfänglich garantiert sind;

² Für die Unterpositionsklasse hochvolatiler Gewerbeliegenschaftsfinanzierungen (*High Volatility Commercial Real Estate*, HVCRE) nach den Ziffern 30.15–30.16 CRE gilt:

- a. Bezogen auf den Schweizer Markt müssen die Banken grundsätzlich keine Positionen nach Ziffer 30.15 erster Punkt CRE als HVCRE-Positionen klassifizieren.
- b. Bezogen auf ausländische Märkte wendet die Bank die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden vorgegebenen HVCRE-Klassifikationen an.

³ Die FINMA kann im Einzelfall bestimmte Positionen zur Finanzierung von Gewerbeliegenschaften im Inland als HVCRE-Positionen klassifizieren (Ziffer 30.15 CRE).

Art. 100 Positionsklasse Zentralregierungen

Die Positionsklasse Zentralregierungen nach Ziffer 30.17 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV umfasst keine Positionen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Art. 101 Positionsklasse Banken

Der Positionsklasse Banken sind neben den Positionen nach Ziffer 30.18 CRE auch Positionen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die über das Recht zur Erhebung von Steuern verfügen oder deren Verpflichtungen durch ein öffentliches Gemeinwesen vollumfänglich garantiert sind, zuzuordnen.

Art. 102 Positionsklasse Retail

¹ Für Positionen gegenüber natürlichen Personen besteht keine wertmässige Obergrenze im Sinne von Ziffer 30.20 erster Punkt 1 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

² Positionen gegenüber Kleinunternehmen können unter den Vorgaben nach Ziffer 30.22 zweiter Punkt CRE der Retail-Positionsklasse zugeordnet werden. Als Kleinunternehmen im Sinn von Ziffer 30.20 dritter Punkt CRE gelten Unternehmen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von bis zu 15 Millionen Franken. Auf Antrag der Bank kann die FINMA auch einen anderen Indikator als den Jahresumsatz, insbesondere die Bilanzsumme zulassen (Ziffer 30.21 CRE).

³ Ungeachtet ihrer Höhe können Positionen gegenüber Personen, die als Selbstständigerwerbende uneingeschränkt persönlich haften, der Positionsklasse Retail zugeordnet werden.

⁴ Die FINMA kann der Bank gestatten, ihr ganzes Lombardkreditportfolio der Positionsklasse Retail zuzuordnen (Ziffer 30.21 CRE).

Art. 103 Retail-Positionsunterklassen

Innerhalb der Positionsklasse Retail sind die nachstehenden Positionen folgenden Positionsunterklassen zuzuordnen:

- a. Positionen mit Deckung in Form von Wohnliegenschaften und mit Deckung in Form von Gewerbeliegenschaften: der Unterklasse „*residential mortgage loans*“;
- b. Positionen, die nicht der Unterklasse nach Buchstaben a zuzuweisen sind, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 30.24 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV erfüllt sind: der Unterklasse „*qualifying revolving retail exposures*“.
- c. Verbleibende Positionen: der Unterklasse „*all other retail exposures*“.

Art. 104 Positionsklasse Instrumente mit Beteiligungscharakter

Der Positionsklasse Instrumente mit Beteiligungscharakter sind sämtliche Instrumente nach Artikel 4 Absätze 1 Buchstabe d^{bis} und Absatz 2 ERV zuzuordnen.

3. Abschnitt: Risikogewichtung

Art. 105 Unternehmen

¹ Für die Berechnung des Jahresumsatzes S von KMU nach Artikel 70 ERV in Franken ist die Korrelation R in Abweichung von Ziffer 31.8 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV nach der Formel nach Anhang 6 zu bestimmen.

² Anstelle des Jahresumsatzes kann nach Ziffer 31.9 CRE die Bilanzsumme verwendet werden, sofern dieser Indikator zur Messung der Grösse des Unternehmens geeigneter ist.

Art. 106 Spezialfinanzierungen

¹ Als Spezialfinanzierungen gelten:

- a. Projektfinanzierungen;
- b. Objektfinanzierungen;
- c. Rohstoffhandelsfinanzierungen;
- d. Finanzierung von Renditeliegenschaften; und
- e. HVCRE.

² Banken, welche die IRB-Mindestanforderungen an die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit von HVCRE-Positionen erfüllen, können deren Risiko nach dem einfachen IRB (*foundation IRB*, F-IRB) und unter Beachtung der Voraussetzungen nach Ziffer 31.11 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV gewichten.

³ Banken, welche zudem die IRB-Mindestanforderungen an die Schätzung der Verlustquote und der Positionshöhe von HVCRE-Positionen erfüllen, können deren Risiko nach dem fortgeschrittenen IRB (*Advanced IRB*, A-IRB) und unter Beachtung der Voraussetzungen nach Ziffer 31.11 CRE gewichten.

⁴ Unter den Voraussetzungen nach Ziffer 33.4 CRE können für Spezialfinanzierungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d die reduzierten Risikogewichte für unerwartete Verluste angewendet werden.

⁵ Für Positionen von ausländischen HVCRE können die reduzierten UL-Risikogewichte nur angewendet werden, wenn eine ausländische Aufsichtsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich:

- a. eine HVCRE-Klassifikation nach Ziffer 30.16 CRE vorgegeben hat; und
- b. die Anwendung reduzierter Risikogewichte nach Ziffer 33.7 CRE zugelassen hat.

Art. 107 Instrumente mit Beteiligungsscharakter

¹ Instrumente mit Beteiligungscharakter nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d^{bis} und Absatz 2 ERV werden nach dem SA-BIZ risikogewichtet, unter Vorbehalt von Absatz 2 sowie von Ziffer 90.2 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

² Anteile an kollektiv verwalteten Vermögen werden nach den Ziffern 60.18–60.20 CRE risikogewichtet.

Art. 108 Angekaufte Forderungen

¹ Die Mindesteigenmittel für das Risiko eines Pools angekaufter Forderungen, der Einzelpositionen enthält, die die Konzentrationslimite nach Ziffer 30.30 vierter Punkt CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV überschreiten, sind nach dem *Bottom-up*-Ansatz nach Ziffer 34.4 CRE zu berechnen.

² Die Konzentrationslimite im Sinne von Ziffer 30.30 vierter Punkt CRE liegt bei 150 000 Franken.

³ Die FINMA kann nach Ziffer 34.4 CRE einer Bank auf Antrag erlauben, die Mindesteigenmittel für das Ausfallrisiko von angekauften Unternehmensforderungen, bei denen die Konzentrationslimite nach Absatz 2 nicht überschritten ist, nach dem *Top-down*-Ansatz zu berechnen.

⁴ Für die Berechnung der Mindesteigenmittel für das Verwässerungsrisiko kann unter den Voraussetzungen nach Ziffer 34.8 zweiter Punkt Buchstabe c CRE statt der effektiven Laufzeit der angekauften Forderung eine Laufzeit *M* von einem Jahr angewendet werden.

⁵ Die nach Ziffer 34.12 CRE für die Berechnung der Mindesteigenmittel für das Verwässerungsrisiko nach dem F-IRB anerkannten Sicherungsgeberinnen und Sicherungsgeber richten sich nach Artikel 112.

4. Abschnitt: Nachrangige Positionen und Risikominderung

Art. 109 Nachrangige Positionen

Als nachrangig im Sinne von Ziffer 32.7 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV gelten alle Positionen, für die aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung hervorgeht, dass sie:

- a. im Falle der Liquidation, des Konkurses oder Nachlassvertrages den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
- b. weder mit Forderungen der Schuldnerin oder des Schuldners verrechnet noch aus ihren oder seinen Vermögenswerten sichergestellt werden.

Art. 110 Sicherheitabschläge auf Repo- und repoähnliche Geschäfte

Für die Risikogewichtung von Repo- und repoähnlichen Geschäften gelten sinngemäss die Regeln für Sicherheitabschläge zur Bestimmung des anrechenbaren Werts der finanziellen Sicherheiten nach dem umfassenden Ansatz.

Art. 111 Physische Sicherheiten nach dem einfachen IRB (F-IRB)

¹ Folgende physischen Sicherheiten sind unter den Voraussetzungen nach den Ziffern 32.8, 36.129–36.132 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV unter dem F-IRB anerkannt:

- a. Mehrfamilienwohnliegenschaften im Inland, auch wenn es sich um eine Renditeliegenschaft handelt und als solche finanziert ist;
- b. Mehrfamilienwohnliegenschaften im Ausland, falls die dort anwendbare Regulierung diese als Sicherheiten anerkennt.

² Gewerbliche Renditeliegenschaften sind nicht als physische Sicherheiten anerkannt.

³ Die FINMA kann die Anerkennung anderer Arten von physischen Sicherheiten nach Ziffer 36.143–36.145 CRE bewilligen. Die Bank muss diesfalls regelmässig überprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Art. 112 Anerkannte Sicherungsgeberinnen und Sicherungsgeber bei Garantien und Kreditderivaten unter dem F-IRB

Als Sicherungsgeberinnen und Sicherungsgeber unter dem F-IRB sind unter den Voraussetzungen nach Ziffer 32.23 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV anerkannt:

- a. die Sicherungsgeberinnen und Sicherungsgeber nach Artikel 45 Absatz 1;
- b. Sicherungsgeberinnen und Sicherungsgeber, für welche die Bank über ein internes Rating verfügt.

5. Abschnitt: Laufzeitanpassungen der Risikogewichte

Art. 113 Allgemein

¹ Banken, die den F-IRB anwenden, müssen die Laufzeitanpassung der Risikogewichte nach den Regeln des A-IRB vornehmen.

² Positionen gegenüber Unternehmen nach Artikel 99 unterliegen ausnahmslos der Laufzeitanpassung der Risikogewichte.

³ Für Positionen ohne vereinbarte Laufzeit, die die Bank jederzeit unbedingtd kündigen kann und die bei Kündigung innerhalb von höchstens zwölf Monaten zu begleichen sind, ist bei der Berechnung der Laufzeitanpassungen nach Ziffer 31.6 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV die effektive Laufzeit (*Maturity, M*) von einem Jahr zu verwenden. Für andere Positionen ohne vereinbarte Laufzeit und Positionen, für die die effektive Laufzeit nicht in den Ziffern 32.44 bis 32.54 CRE definiert wird, gilt eine effektive Laufzeit *M* von 2,5 Jahren.

⁴ Ist die Bank nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand in der Lage, die effektive Laufzeit *M* nach Ziffer 32.47 CRE zu berechnen, so kann stattdessen die vertraglich vereinbarte Restlaufzeit der Position verwendet werden.

Art. 114 Für kurzfristige Positionen

Die Untergrenze von einem Jahr für die effektive Laufzeit *M* nach Ziffer 32.46 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV findet für folgende Positionen keine Anwendung:

- a. Transaktionen nach den Ziffern 32.51 und 32.52 CRE;
- b. Positionen aus Kapitalmarkttransaktionen in der Form von Repo- und repoähnlichen Transaktionen, *Margin Lending* oder Derivaten, sofern:
 1. die Transaktionen auf besicherter Basis erfolgen,
 2. diese Positionen täglich zu Marktkursen bewertet werden,
 3. bei allfälliger Über- oder Unterdeckung gegenüber der ursprünglich vereinbarten Sicherstellung eine Bereinigung durch tägliche Margenausgleichszahlungen oder Veränderungen der Hinterlagen erfolgt, und
 4. die Transaktionen bei Nichterfüllung der Nachschusspflicht im Rahmen des bei Optionen- und Futures-Börsen üblichen Zeitraums durch Verwertung der Sicherheiten beendet werden;
- c. Positionen gegenüber Banken aus Währungstransaktionen, sofern damit verbundene Abwicklungsrisiken durch ein geeignetes System ausgeschaltet sind;
- d. Positionen aus elektronischen Überweisungen.

6. Abschnitt: Wertberichtigungen, erwarteter Verlust und Risikoquantifizierung

Art. 115 Erwarteter Verlust und Wertberichtigungen

¹ Die Risikogewichte für den erwarteten Verlust von Spezialfinanzierungen ohne HVCRE-Positionen können nach Massgabe von Ziffer 33.10 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV reduziert werden.

² Die FINMA kann einer Bank, die sowohl den SA-BIZ als auch den IRB anwendet, gestatten, Pauschalwertberichtigungen auf der Basis eines bankeigenen Verfahrens den entsprechenden Positionen zuzuordnen (Ziffer 35.7 CRE). Dieses Verfahren muss zu einer angemessenen Zuordnung führen und darf nicht primär darauf ausgerichtet sein, die anrechenbaren Eigenmittel zu maximieren.

³ Bewertungsanpassungen von Derivaten, welche nach Artikel 56 Absatz 1 ERV vom Kreditäquivalent des entsprechenden Derivats abgezogen werden, gelten nicht als Wertberichtigungen im Sinne von Ziffer 35 CRE.

Art. 116 Mindestanforderungen an die Risikoquantifizierung

¹ Unabhängig von der Art der Schuldnerin oder des Schuldners sind für die Frist des Zahlungsverzugs nach Ziffer 36.68 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV stets 90 Tage anzusetzen.

² Für das Lombardkreditgeschäft kann die Bank in Abweichung von Ziffer 36.68 CRE Lombardkredite als ausgefallen qualifizieren, wenn:

- a. der erzielbare Marktwert der vorhandenen Sicherheiten unter die Höhe des Lombardkredits gefallen ist;
- b. die Position dadurch in Unterdeckung geraten ist; und
- c. unbekannt oder unwahrscheinlich ist, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nachkommen kann, oder vereinbarte Massnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung fehlgeschlagen sind.

³ Mit Zustimmung der FINMA können die für eine ausgefallene Position gebildeten Einzelwertberichtigungen und Teilausbuchungen als beste Schätzung für den erwarteten Verlust dieser Position im Sinne von Ziffer 36.86 CRE verwendet werden.

9. Kapitel: Gewichtung von Positionen innerhalb der Positionsklasse für Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen

1. Abschnitt: Verwaltete kollektive Vermögen und Ansätze

(Art. 59a ERV)

Art. 117 Verwaltete kollektive Vermögen

Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV), unabhängig von Domizil und Rechtsform, sind insbesondere Anteile an:

- a. kollektiven Kapitalanlagen;
- b. Investmentgesellschaften ohne die Einschränkung nach Artikel 2 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁹ (KAG);
- c. internen Sondervermögen nach Artikel 71 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018¹⁰;
- d. Stiftungen, die nach ausländischem Recht errichtet wurden und die Verwaltung von kollektiven Vermögen bezwecken;
- e. Investmentclubs nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f KAG.

Art. 118 Ansätze

¹ Die Risikogewichtung für VKV-Anteile ist unter Berücksichtigung aller Positionen des VKV nach einem der folgenden Ansätze zu bestimmen:

- a. dem *Look-Through-Ansatz* (LTA), wenn die Voraussetzungen nach Artikel 121 erfüllt sind;
- b. dem mandatsbasierten Ansatz (MBA), wenn die Voraussetzungen:
 1. nach Artikel 128 erfüllt sind, und
 2. nach Artikel 121 nicht erfüllt sind;
- c. dem *Fallback-Ansatz* (FBA), wenn die Prüfung der Voraussetzungen des LTA oder MBA zu unverhältnismässigem Aufwand führt;
- d. dem vereinfachten Ansatz, wenn es sich handelt um:
 1. Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV¹¹, wenn der Buchwert der VKV-Anteile weniger als 1 Prozent des ohne Berücksichtigung der VKV-Anteile berechneten Totals aller übrigen nach Risiko gewichteten Positionen beträgt,
 2. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV.

² Erfüllen nur Teile der einem VKV zugrunde liegenden Positionen die Voraussetzungen zur Anwendung des LTA oder des MBA, so dürfen diese Ansätze nur auf diese Positionen angewendet werden. Auf die übrigen Positionen ist der FBA oder der vereinfachte Ansatz anzuwenden, nach den Voraussetzungen nach Absatz 1.

Art. 119 Pro-Rata-Zuteilung und maximales Risikogewicht

¹ Die nach Risiko gewichteten Positionen des von der Bank gehaltenen VKV-Anteils entsprechen dem VKV-Anteil in Prozent, multipliziert mit den gesamten nach Risiko gewichteten Positionen des VKV.

² Das Risikogewicht für einen VKV-Anteil beträgt höchstens 1250 Prozent.

⁹ SR 951.31

¹⁰ SR 950.1

¹¹ SR 952.02

2. Abschnitt: *Look-Through-Ansatz*

Art. 120 Risikogewichtung

¹ Die den VKV-Anteilen zugrunde liegenden Positionen sind im LTA nach Risiko so zu gewichten, wie wenn sie direkt von der Bank gehalten würden.

² Die Mindesteigenmittel für das CVA-Risiko dieser Positionen entsprechen dem 1,5-fachen der Mindesteigenmittel für das Gegenpartei-Kreditrisiko dieser Positionen.

³ Für Positionen, für welche die CVA-Eigenmittelanforderung nicht gilt, muss der Faktor 1,5 nicht angewendet werden. Dies betrifft insbesondere Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, ausser bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die nach Ziffer 50.5 Absatz 2 des Basler Mindeststandards zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Marktrisiken (MAR) in der Fassung nach Anhang 1 ERV mit Eigenmitteln für CVA-Risiken unterlegt werden müssen.

Art. 121 Voraussetzungen

¹ Für die Anwendung des LTA müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. die Bank verfügt über die Finanzberichterstattung des VKV oder gleichwertige Informationen, welche mindestens so häufig erstellt werden wie die Finanzberichterstattung der Bank, um die nach Risiko gewichteten Positionen des VKV berechnen zu können.
- b. Informationen nach Buchstabe a über das VKV werden von einem unabhängigen Dritten, dem Verwahrer, der Depotbank oder der Fondsleitung mindestens alle zwei Jahre überprüft.

² Die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn die Bank die nach Risiko gewichteten Positionen folgender VKV-Anteile selber und anhand aktuellster Daten berechnet:

- a. VKV-Anteile, die sie selbst als Depotbank hält; oder
- b. VKV-Anteile, die von einer Fondsleitung herausgegeben wurden, die zur gleichen Finanzgruppe gehört wie die Bank.

³ Für die Überprüfung nach Absatz 1 Buchstabe b ist der letzte verfügbare Bericht über das VKV im Zeitpunkt der Eigenmittelberechnung zu verwenden. Es ist weder eine Rechnungsprüfung noch eine aufsichtsrechtliche Prüfung der Berichte über das VKV erforderlich.

⁴ Verfügt die Bank nicht über die notwendigen Informationen zur Bestimmung der Risikogewichte nach dem LTA, so kann sie die Risikogewichte für ihre VKV-Anteile durch einen Dritten bestimmen lassen. Sie muss die vom Dritten bestimmten Risikogewichte um 20 Prozent erhöhen.

3. Abschnitt: Mandatsbasierter Ansatz

Art. 122 Risikogewichtung des VKV

Die nach Risiko gewichteten Positionen des VKV entsprechen im MBA der Summe der drei folgenden Grössen:

- a. der nach Risiko gewichteten Bilanzpositionen des VKV selbst;
- b. der nach Risiko gewichteten Positionen für Ausserbilanzgeschäfte und Derivate des VKV, ausgenommen diejenigen nach Buchstabe c; und
- c. den nach Risiko gewichteten Kreditäquivalenten für Gegenpartei-Kreditrisiken aus Derivatpositionen des VKV.

Art. 123 Risikogewichtung der Bilanzpositionen des VKV

¹ Für die Risikogewichtung der Bilanzpositionen des VKV ist davon auszugehen, dass im grösstmöglichen Umfang in die Vermögenswerte investiert wird, die unter allen gemäss Mandat oder Regulierung erlaubten Anlagen die höchsten nach Risiko gewichteten Positionen erzeugen.

² Wenn dabei einer hypothetischen Position mehr als nur ein Risikogewicht zugeordnet werden kann, so ist das höchste anwendbare Risikogewicht zu verwenden.

Art. 124 Risikogewichtung der Positionen für Ausserbilanzgeschäfte und für Derivate

¹ Die Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Ausserbilanzgeschäfte und für Derivate richtet sich sinngemäss nach Artikel 123.

² Als Positionen sind die Nominalwerte der Ausserbilanzgeschäfte und der den Derivaten zugrunde liegenden Basisinstrumente zu verwenden.

³ Ist das Basisinstrument des Derivats unbekannt, so ist der maximale Nominalwert der Derivatposition zu verwenden. Ist dieser unbekannt, ist er konservativ durch den unter dem Mandat maximal zulässigen Nominalwert von Derivaten zu schätzen.

Art. 125 Berechnung der Kreditäquivalente für Gegenpartei-Kreditrisiken aus Derivatpositionen

¹ Die Kreditäquivalente für Gegenpartei-Kreditrisiken aus Derivatpositionen werden nach dem Standardansatz nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a ERV berechnet, unter Berücksichtigung folgender Anpassungen:

- a. Sind die aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten für die Berechnung des Standardansatzes nicht bekannt, so wird stattdessen die Summe der Brutto-Nominalwerte der Derivate im *Netting-Set* verwendet. Der Multiplikator nach Artikel 7 beträgt 1.
- b. Ist die Berechnung des potenziellen Wertanstiegs nach dem Standardansatz nicht möglich, so beträgt er 15 Prozent der Summe der Brutto-Nominalbeträge der Derivate im *Netting-Set*.

- c. Die Kreditäquivalente von Derivatpositionen des VKV, die der CVA-Eigenmittelanforderung nach Artikel 77g ERV unterlägen, wenn sie von der Bank selbst gehalten würden, sind mit einem zusätzlichen Faktor von 1,5 zu multiplizieren.

² Wendet die Bank nicht den Standardansatz an, so werden die Kreditäquivalente für Gegenpartei-Kreditrisiken aus Derivatpositionen nach einem der vereinfachten Ansätze nach Artikel 58 ERV berechnet. Absatz 1 gilt sinngemäss.

³ Bei VKV können Derivate bei der Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen ausgenommen werden, wenn:

- a. die Derivate nur für Hedgingzwecke verwendet werden dürfen;
- b. diese Derivate unwesentlich sind; und
- c. der Absicherungseffekt nicht berücksichtigt wird.

Art. 126 Voraussetzungen

Die Bank kann den MBA nur anwenden, wenn sie über Informationen über die Verwaltung des kollektiven Vermögens verfügt, sei es aus dem massgebenden Vertrag, aus nationaler Regulierung oder aus sonstigen Offenlegungsberichten des VKV.

4. Abschnitt: Fallback-Ansatz

Art. 127

Das Risikogewicht für einen VKV-Anteil nach dem FBA beträgt 1250 Prozent.

5. Abschnitt: Vereinfachter Ansatz

Art. 128

¹ Für die Anwendung des vereinfachten Ansatzes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Das VKV weist einen Risikoindikator nach Anhang 9 Ziffer 4.2 der Verordnung vom 6. November 2019 über die Finanzdienstleistungen¹² auf.
- b. Das VKV hält direkt oder indirekt höchstens unwesentliche Positionen in hochriskanten Verbriefungen.

² Das Risikogewicht des VKV-Anteils beträgt:

- a. 300 Prozent, falls das VKV:
 1. direkt oder indirekt investiert in Instrumente mit Beteiligungscharakter nach Anhang 4 Ziffer 1.4 ERV von Unternehmen oder Schuldverschreibungen von Unternehmen oder der öffentlichen Hand, und

¹² SR 950.11

2. höchstens unwesentliche andere Positionen als nach Ziffer 1 hält.
- b. 500 Prozent bei allen übrigen Investitionen des VKV.

6. Abschnitt: Von VKV gehaltene Anteile an anderen VKV

Art. 129

¹ Die Bestimmung der nach Risiko gewichteten Positionen eines von der Bank gehaltenen Anteils an einem VKV, das einen Anteil an einem zweiten VKV hält, richtet sich nach Artikel 118.

² Die nach Risiko gewichteten Positionen für einen vom zweiten VKV nach Absatz 1 gehaltenen Anteil an einem dritten VKV dürfen nur dann nach dem LTA bestimmt werden, wenn der LTA auch zur Bestimmung der nach Risiko gewichteten Positionen für den zweiten VKV angewendet wurde. Ansonsten ist der FBA anzuwenden.

³ Die Regelung nach Absatz 2 gilt analog für weitere VKV.

⁴ Banken, die den vereinfachten Ansatz nach Artikel 128 anwenden, dürfen in Abweichung zu Absatz 2 bei Private-Equity-Fonds, die direkt in sehr viele weitere Private-Equity-Fonds investieren, den MBA anwenden, ohne dass vorgängig auf den Anteil am investierenden Private-Equity-Fonds der LTA angewendet werden muss, wenn:

- a. der Fonds nebst Aktienpositionen keine zusätzlichen Positionen etwa in Form von Derivaten hat; und
- b. die für die Anwendung des MBA erforderlichen Informationen zumindest alle zwei Jahre von Grund auf neu erhoben werden; zwischenzeitlich kann quartalsweise auf die Veränderungen in den Investitionen des Fonds abgestellt werden.

⁵ Wird nach Absatz 4 der MBA auf Private-Equity-Fonds angewendet, so sind die gesamten nach Risiko gewichteten Positionen des Fonds die Summe der nach Risiko gewichteten Positionen der einzelnen Investments und die nach Risiko gewichteten Positionen eines Fondsanteils entsprechen dem Fondsanteil in Prozent, multipliziert mit den gesamten nach Risiko gewichteten Positionen des Fonds.

10. Kapitel: Verbriefungspositionen

(Art. 59b ERV)

Art. 130 Anwendbarkeit des Basler Mindeststandards

Für die Berechnung der Mindesteigenmittel für Verbriefungen gelten die Ziffern 40–45 CRE, unter Beachtung der zugehörigen Säule-2-Anforderungen nach den Ziffern 32.38–32.59 SRP in der jeweiligen Fassung nach Anhang 1 ERV, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Art. 131 Risikogewichtung

¹ Eine Bank, die die operativen Anforderungen nach den Ziffern 42.8–42.10 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV erfüllt, kann den auf externen Ratings basierenden Ansatz für Verbriefungen (*Securisation External Ratings-based Approach*; SEC-ERBA) anwenden, wenn sie:

- a. über angemessene Ressourcen zur Sicherstellung der Durchführung von Verbriefungstransaktionen verfügt; und
- b. externe Ratings für Verbriefungen nicht mechanisch verwendet.

² Die spezielle Behandlung von Kreditumrechnungsfaktoren im Zusammenhang mit Barvorschüssen des Forderungsverwalters nach Ziffer 40.20 zweiter Punkt CRE ist nicht zulässig.

Art. 132 Konsultation von Prüfgesellschaft und FINMA

¹ Sehen die Basler Mindeststandards die Konsultation der Aufsichtsbehörde vor, so beauftragt die Bank ihre Prüfgesellschaft mit einer Prüfung. In den folgenden Fällen muss sie auch die FINMA informieren:

- a. Es handelt sich um eine neuartige Verbriefungstransaktion.
- b. Es ist nicht offensichtlich, dass es sich um eine Verbriefungstransaktion handelt.
- c. Die Bank verwendet für Kreditrisiken und Verwässerungsrisiken separate Wasserfallprinzipien zur Verlustverteilung nach Ziffer 44.13 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

² Die Anwendung des internen Beurteilungsansatzes für Verbriefungen (*Securisation Internal Assessment Approach*; SEC-IAA) nach Artikel 59b Absatz 2 Buchstabe d ERV und den Ziffern 40.44 und 43 CRE erfordert die vorgängige Bewilligung der FINMA. Absatz 1 ist nicht anwendbar.

³ Erhält die Prüfgesellschaft Kenntnis von möglichen Mängeln in bankinternen Prozessen nach den Ziffern 44.8 oder 43.4 CRE, so informiert sie umgehend die FINMA.

Art. 133 Behandlung erneut tranchierter Verbriefungen

In Präzisierung der Ausführungen nach Ziffer 40.5 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV müssen Positionen, die durch erneutes Tranchieren einer einzelnen Verbriefung erzeugt werden, nicht als Wiederverbriefung behandelt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das erneute Tranchieren führt nicht zu einer geringeren Transparenz hinsichtlich des Pools an Aktiven, die als Sicherheiten für die einzelne Verbriefung fungieren.
- b. Es gibt keine zusätzlichen Korrelationsrisiken zu den bereits in diesem Pool an Aktiven vorhandenen.
- c. Es gibt wie im Fall von Cash-Flow-Umleitungsschemata oder ähnlichen Mechanismen keine erhöhte Hebelwirkung in den neu erzeugten Tranchen.

11. Kapitel:

Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Clearing-Mitgliedern und Clearing-Kunden im Zusammenhang mit Derivaten, Geschäfte mit langer Abwicklungsdauer und Wertpapierfinanzierungsgeschäften

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 134 Transaktionen einer zentralen Gegenpartei mit einer anderen zentralen Gegenpartei

Wickelt eine zentrale Gegenpartei Transaktionen mit einer anderen zentralen Gegenpartei ab, so gilt diese zweite zentrale Gegenpartei als Clearing-Mitglied der ersten zentralen Gegenpartei. Die FINMA entscheidet, ob die Sicherheiten der zweiten zentralen Gegenpartei als Anfangsmarge oder als Beitrag an den Ausfallfonds behandelt werden.

Art. 135 Mehrstufige Kundenbeziehung

¹ Eine mehrstufige Kundenbeziehung liegt vor, wenn eine Gegenpartei Transaktionen mit einer zentralen Gegenpartei abwickelt, indem sie Clearing-Dienstleistungen eines Instituts in Anspruch nimmt, das selber kein direktes Clearing-Mitglied, sondern seinerseits Clearing-Kunde eines Clearing-Mitglieds oder eines anderen Clearing-Kunden ist.

² In einer solchen mehrstufigen Kundenbeziehung gilt das Institut, das der anderen Partei die Clearing-Dienstleistung anbietet, als Anbieter und die Partei, welche die Clearing-Dienstleistung in Anspruch nimmt, als Clearing-Kunde des Anbieters.

Art. 136 Anfangsmarge

¹ Als Anfangsmarge gelten die Vermögenswerte, die das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Kunde der zentralen Gegenpartei als Sicherheiten stellt zur Deckung allfälliger, durch künftige Wertveränderungen der Transaktionen entstehender Forderungen der zentralen Gegenpartei gegenüber dem Clearing-Mitglied.

² Die Anfangsmarge schliesst auch allfällige vom Clearing-Mitglied oder vom Clearing-Kunden gestellte Sicherheiten ein, welche die von der zentralen Gegenpartei verlangte Mindestmenge übersteigen, wenn die zentrale Gegenpartei oder das Clearing-Mitglied in geeigneten Fällen verhindern kann, dass das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Kunde diese Sicherheiten wieder abzieht.

³ Verwendet eine zentrale Gegenpartei die Anfangsmarge, um Verluste durch Ausfall eines Clearing-Mitglieds auf die anderen Clearing-Mitglieder umzulegen, so wird diese als Beitrag an den Ausfallfonds nach Artikel 138 und nicht als Anfangsmarge behandelt.

Art. 137 Nachschussmarge

Die Nachschussmarge bezeichnet Vermögenswerte, die das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Kunde der zentralen Gegenpartei auf täglicher oder untertäglicher Basis

als Sicherheiten stellt und auf Wertänderungen der Transaktionen des Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Kunden beruhen.

Art. 138 Ausfallfonds

Als Ausfallfonds gilt die Summe der Beiträge, die die Clearing-Mitglieder im Zusammenhang mit Verlustbeteiligungsvereinbarungen mit einer zentralen Gegenpartei vorfinanzieren oder zusagen.

Art. 139 Glattstellungstransaktion

Als Glattstellungstransaktion gilt die Seite der Transaktion zwischen Clearing-Mitglied und zentraler Gegenpartei.

**2. Abschnitt:
Operationelle Anforderungen im Falle von Positionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei**

Art. 140

¹ Hält eine Bank Positionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei, so muss sie diese Positionen überwachen und ihr höheres Management sowie die relevanten Ausschüsse auf Stufe Geschäftsleitung und Verwaltungsrat regelmässig informieren, insbesondere über:

- a. Positionen aus Handelsgeschäften gegenüber den einzelnen zentralen Gegenparteien;
- b. allfällige Clearing-Mitglieder-Verpflichtungen, insbesondere Beiträge und Nachschusspflichten an den Ausfallfonds.

² Ist die Bank Clearing-Mitglied, so hat sie überdies ihre Eigenmittelausstattung mittels entsprechender Szenarioanalysen und Stresstests zu beurteilen. Darin miteinzubeziehen sind auch allfällige zukünftige Forderungen und Eventualverpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausfallfonds oder infolge Verzugs oder Zahlungsunfähigkeit eines anderen Clearings-Mitglieds, soweit die Bank für dessen Kunden Glattstellungstransaktionen zu übernehmen oder zu ersetzen hat.

**3. Abschnitt:
Mindesteigenmittel im Falle von Positionen eines Clearing-Mitglieds gegenüber einer qualifizierten zentralen Gegenpartei**

(Art. 77d ERV)

Art. 141 Verlust des Status als qualifizierte zentrale Gegenpartei

Erfüllt eine qualifizierte zentrale Gegenpartei die Anforderungen nach Artikel 77a Abs. 2 ERV nicht mehr, so können die Mindesteigenmittel für Positionen aus Han-

delsgeschäften mit dieser zentralen Gegenpartei noch während längstens drei Monaten nach den Regeln für qualifizierte zentrale Gegenparteien bestimmt werden. Die FINMA kann diese Frist verkürzen (Ziffer 54.6 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV).

Art. 142 Berechnung der Positionen aus Handelsgeschäften

¹ Die Positionen aus Handelsgeschäften gegenüber einer qualifizierten zentralen Gegenpartei nach Artikel 77a Absatz 2 ERV sind zu berechnen:

- a. nach dem Standardansatz nach dem 2. Kapitel;
- b. nach dem EPE-Modellansatz nach Artikel 38; oder
- c. nach den Regeln für besicherte Geschäfte und risikomindernde Massnahmen nach den Artikeln 40–77 und 80.

² Bei der Berechnung nach Absatz 1 gilt die Mindesthaltedauer nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 nur in folgenden Fällen:

- a. Das *Netting-Set* enthält illiquide Sicherheiten oder nicht ohne Weiteres ersetzbare Derivate nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 3;
- b. Es gibt Streitigkeiten über die Höhe des Nachschusses.

³ Die Mindesthaltedauer für eine Derivatposition gegenüber einer qualifizierten zentralen Gegenpartei beträgt jedoch mindestens zehn Handelstage.

⁴ Stellt die qualifizierte zentrale Gegenpartei keine Nachschussmarge oder behält die qualifizierte zentrale Gegenpartei einmal eingezogene Nachschussmargen ungeachtet der Wertänderungen der Transaktionen zurück, ohne dass die Sicherheiten vor einer Insolvenz der qualifizierten zentralen Gegenpartei geschützt sind, so entspricht die Mindesthaltedauer für diese Positionen der Restlaufzeit der Transaktion, höchstens aber einem Jahr und mindestens zehn Handelstagen. Die Position ist aus Sicht des Clearing-Mitglieds oder des Kunden als Derivatgeschäft ohne Margenvereinbarung zu behandeln.

Art. 143 Risikogewichtung für Positionen aus Handelsgeschäften

¹ Ein Risikogewicht von 2 Prozent ist anzuwenden auf Positionen aus Handelsgeschäften gegenüber der qualifizierten zentralen Gegenpartei, wenn das Clearing-Mitglied:

- a. sie für seine eigenen Zwecke hält; oder
- b. einem Kunden Clearing-Dienstleistungen anbietet und verpflichtet ist, dem Clearing-Kunden alle Verluste zu erstatten, die aufgrund von Wertveränderung der Transaktionen bei Ausfall der qualifizierten zentralen Gegenpartei entstehen.

² Im Fall von Absatz 1 Buchstabe b sind von der Bank an die qualifizierte zentrale Gegenpartei gestellte Sicherheiten nach den Artikeln 150 und 151 zu gewichten.

Art. 144 Verrechnung

¹ Die Wiederbeschaffungswerte sämtlicher für die Berechnung der Positionswerte relevanten Positionen gegenüber einer qualifizierten zentralen Gegenpartei können pro *Netting-Set* zu einem Netto-Wiederbeschaffungswert verrechnet werden, wenn:

- a. die Abwicklung bei Ausfall einer Gegenpartei, insbesondere bei Zahlungsverzug, Insolvenz oder Konkurs, rechtlich auf Nettobasis durchsetzbar ist; und
- b. die anwendbaren Aufrechnungsvereinbarungen folgende Anforderungen erfüllen:
 1. nach Artikel 76 im Fall von Repo und repoähnlichen Geschäften,
 2. nach Artikel 24 im Fall von Derivaten,
 3. nach den Ziffern 53.61–53.71 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV bei Anwendung des EPE-Modellansatzes und *Cross-Product Netting*.

² Die Aufrechnungsvereinbarungen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen rechtlich durchsetzbare Ansprüche auf Verrechnung der Forderungen und Verpflichtungen aller Kontrakte aus dem *Netting-Set* stipulieren. Ist dies nicht der Fall, so ist für die Berechnung der Forderungsbeträge jede einzelne Transaktion als eigenes *Netting-Set* zu betrachten.

Art. 145 Segmentierte Beiträge an den Ausfallfonds

Sind die Beiträge an den Ausfallfonds nach Produkttypen segregiert, so kommen die Bestimmungen nach Ziffer 54.24 CRE in der Fassung nach Anhang 1 ERV zur Anwendung.

4. Abschnitt: Positionen eines Clearing-Mitglieds gegenüber Clearing-Kunden und umgekehrt

Art. 146 Positionen eines Clearing-Mitglieds gegenüber Clearing-Kunden

Positionen eines Clearing-Mitglieds gegenüber Clearing-Kunden sind als bilaterale Geschäfte zu behandeln, unabhängig davon, ob das Clearing-Mitglied die Zahlungserfüllung garantiert oder als Vermittler zwischen dem Clearing-Kunden und der zentralen Gegenpartei steht. Die Behandlung als bilaterale Geschäfte hat auch die Unterlegung von CVA-Risiken einzuschliessen.

Art. 147 Mindesthaltedauer

¹ Bestimmt ein Clearing-Mitglied die Mindesteigenmittel für Positionen, die es gegenüber Clearing-Kunden hält, nach dem Standardansatz oder dem EPE-Modellansatz, so kann es eine Mindesthaltedauer von mindestens fünf Tagen anwenden. Die gleiche Mindesthaltedauer gilt auch für die Berechnung der Mindesteigenmittel für das CVA-Risiko.

² Erhält ein Clearing-Mitglied von seinem Clearing-Kunden Sicherheiten und gibt es diese an die qualifizierte zentrale Gegenpartei weiter, so darf es diese Sicherheiten in der Berechnung des Kreditäquivalents gegenüber seinem Clearing-Kunden berücksichtigen. Das Gleiche gilt für die Positionen eines Anbieters gegenüber seinem Clearing-Kunden im Fall einer mehrstufigen Kundenbeziehung nach Artikel 135.

Art. 148 Positionen einer Bank, die sie als Clearing-Kunde eines Clearing-Mitglieds hält

¹ Ist eine Bank Clearing-Kunde eines Clearing-Mitglieds, so gilt die Übertragbarkeit des Geschäfts im Falle eines Ausfalls des Clearing-Mitglieds als gewährleistet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die durch den Clearing-Kunden gestellten Sicherheiten sind sowohl auf Ebene des Clearing-Mitglieds als auch auf Ebene der qualifizierten zentralen Gegenpartei von den Positionen und Vermögenswerten des Clearing-Mitglieds und seiner anderen Clearing-Kunden getrennt gehalten, so dass die Sicherheiten des Clearing-Kunden geschützt sind:
 1. bei Ausfall oder Insolvenz des Clearing-Mitglieds,
 2. bei Ausfall oder Insolvenz der anderen Clearing-Kunden des Clearing-Mitglieds,
 3. bei Ausfall oder Insolvenz des Clearing-Mitglieds und seiner anderen Clearing-Kunden;
- b. Im Falle der Insolvenz des Clearing-Mitglieds besteht, abgesehen von allenfalls notwendigen Prozessschritten zur Rechtsdurchsetzung, kein rechtliches Hindernis für die Übertragung der durch den Clearing-Kunden gestellten Sicherheiten auf folgende Parteien:
 1. die zentrale Gegenpartei,
 2. ein oder mehrere zahlungsfähige Clearing-Mitglieder,
 3. den Clearing-Kunden selbst, oder
 4. einen Bevollmächtigten des Clearing-Kunden;
- c. Die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b sind in allen relevanten Rechtsordnungen rechtlich gültig, bindend und notfalls auch gerichtlich durchsetzbar. Der Clearing-Kunde hat dies regelmässig zu überprüfen.
- d. Die Transaktion kann, gestützt auf die relevanten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, vertraglichen und administrativen Regelungen, mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin indirekt durch die oder mit der qualifizierten zentralen Gegenpartei abgewickelt werden, und die Positionen und Sicherheiten des Clearing-Kunden bei der qualifizierten zentralen Gegenpartei können zum Marktwert übertragen werden, es sei denn, der Clearing-Kunde verlangt die Glattstellung der Positionen zum Marktwert.

² Unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a-d dürfen auch Positionen eines Clearing-Kunden gegenüber der qualifizierten zentralen Gegenpartei nach den Artikeln 141–144 behandelt werden. Das Gleiche gilt, im Fall einer mehrstufigen

Kundenbeziehung, für die Position eines Clearing-Kunden gegenüber dem Anbieter der Clearing-Dienstleistung.

³ Ist ein Clearing-Kunde nicht gegen Verluste geschützt, die bei Ausfall oder Insolvenz des Clearing-Mitglieds und eines anderen seiner Clearing-Kunden entstehen, sind aber sonst alle anderen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so können die Positionen des Clearing-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied dennoch nach Artikeln 141–144 behandelt werden, unter Anwendung eines Risikogewichts von 4 Prozent anstelle von 2 Prozent.

⁴ Ist die Bank Clearing-Kunde eines Clearing-Mitglieds und sind die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht erfüllt, muss sie ihre Positionen gegenüber dem Clearing-Mitglied als bilaterale Geschäfte behandeln und, falls anwendbar, entsprechende Mindesteigenmittel zur Unterlegung der CVA-Risiken nach den Artikeln 153 und 154 halten.

Art. 149 Transaktionen in börsengehandelten Derivaten mit bilateraler
Netting-Vereinbarung

¹ Transaktionen in börsengehandelten Derivaten zwischen einem Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Kunde, die unter einer bilateralen *Netting*-Vereinbarung erfolgen, sind von beiden Parteien als ausserbörsliche Derivattransaktionen zu behandeln.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für Transaktionen zwischen Anbietern von Clearing-Dienstleistungen und deren Clearing-Kunden in mehrstufigen Kundenbeziehungen.

5. Abschnitt:
Gestellte Sicherheiten im Falle von Positionen gegenüber einer qualifizierten zentralen Gegenpartei

Art. 150 Berechnung der Mindesteigenmittel

¹ Die Bank berechnet die Mindesteigenmittel zur Unterlegung sämtlicher von ihr als Sicherheiten gestellter Vermögenswerte so, als ob sie nicht als Sicherheiten gestellt worden wären.

² Wurden diese Vermögenswerte von einem Clearing-Mitglied oder Clearing-Kunden an eine qualifizierte zentrale Gegenpartei oder ein Clearing-Mitglied übertragen und werden sie nicht in einer insolvenz sicheren Form gehalten, so muss die Bank, die diese Vermögenswerte als Sicherheiten stellt, zusätzliche Mindesteigenmittel halten für das Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei, die die Vermögenswerte als Sicherheiten hält.

³ Zur Berechnung der zusätzlichen Mindesteigenmittel nach Absatz 2 sind die Buchwerte der als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte um die Sicherheitabschläge nach den Artikeln 72–75 zu erhöhen. Diese Werte sind:

- a. unter dem Standardansatz zu *CN* und *NICA* nach Anhang 1 Ziffer 3 hinzuzuzählen;

- b. unter dem EPE-Modellansatz nach Artikel 38 entweder in die Simulation zu integrieren oder separat mit dem EPE-Faktor (alpha) nach Artikel 59 Absatz 2 ERV zu multiplizieren.

Art. 151 Risikogewichtung

¹ Ein Risikogewicht von 2 Prozent gilt für Sicherheiten, die die qualifizierte zentrale Gegenpartei hält und die in der Berechnung der Positionen aus Handelsgeschäften nach Artikel 142 berücksichtigt sind. Hält die qualifizierte zentrale Gegenpartei die Sicherheiten für andere Zwecke, so sind die entsprechenden Risikogewichte anzuwenden.

² Ein Risikogewicht von null Prozent gilt für Sicherheiten, die:

- a. ein Clearing-Mitglied stellt;
- b. von einem Verwahrer gehalten werden; und
- c. gegenüber der qualifizierten zentralen Gegenpartei insolvenzgesichert sind.

³ Ein Risikogewicht von null Prozent gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 auch für Sicherheiten, die:

- a. der Clearing-Kunde stellt;
- b. von einem Verwahrer gehalten werden; und
- c. gegenüber der qualifizierten zentralen Gegenpartei, dem Clearing-Mitglied und anderen Clearing-Kunden insolvenzgesichert sind.

⁴ Hält die qualifizierte zentrale Gegenpartei die Sicherheiten stellvertretend für den Clearing-Kunden und in einer Form, die nicht insolvenzgesichert ist, so gelten folgende Risikogewichte:

- a. 2 Prozent, wenn die Voraussetzungen zur Anwendung von Artikel 148 Absatz 1 erfüllt sind;
- b. 4 Prozent, wenn die Voraussetzungen in Artikel 148 Absatz 3 erfüllt sind.

⁵ Als Verwahrer gelten Personen, die Vermögenswerte verwahren, ohne Inhaber wirtschaftlicher Rechte an diesen Vermögenswerten zu sein, insbesondere Treuhänder, Vermittler, Pfandgläubiger und gesicherte Gläubiger, sofern im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Verwahrers weder die Forderungen der Gläubiger des Verwahrers noch eine Aussetzung der Rückgabe der Vermögenswerte geltend gemacht werden können.

6. Abschnitt: Zusätzliche Eigenmittel

Art. 152

Die Bank hat insbesondere in folgenden Fällen zu prüfen, ob zusätzliche Eigenmittel nach Artikel 77e ERV für Positionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei erforderlich sind:

- a. wenn durch Geschäfte mit einer zentralen Gegenpartei riskantere Positionen entstehen können;
- b. wenn unklar ist, ob die zentrale Gegenpartei als qualifizierte zentrale Gegenpartei gilt oder nicht.

12. Kapitel: Risiko durch Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (CVA-Risiko)

(Art. 77g–77j ERV)

Art. 153 Mindesteigenmittel

¹ Für die folgenden Derivate müssen keine Mindesteigenmittel zur Unterlegung des CVA-Risikos gehalten werden:

- a. Derivate, die direkt über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgewickelt werden;
- b. Derivate, bei deren Abwicklung die Voraussetzungen nach Artikel 148 Absätze 1–3 erfüllt sind.

² Unter Vorbehalt der Regeln nach Artikel 154 gelten für die Anwendung des Basisansatzes zur Unterlegung des CVA-Risikos (BA-CVA) und des fortgeschrittenen Ansatzes (F-CVA) die folgenden Vorgaben der Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV:

- a. Ziffer 50 MAR;
- b. die Ziffern 25.30–25.34 des Basler Mindeststandards zu den risikobasierten Kapitalanforderungen (RBC); und
- c. Ziffer 51.12 CRE.

Art. 154 Verwendung von internen Ratings beim Basisansatz zur Unterlegung des CVA-Risikos (BA-CVA)

¹ Bei Anwendung des BA-CVA dürfen auf Positionen gegenüber Gegenparteien ohne externes Rating nur dann interne Ratings verwendet werden, wenn:

- a. deren Verwendung im Rahmen des IRB-Ansatzes nach Artikel 50 ERV bewilligt wurde;
- b. der bewilligte IRB-Ansatz diese Gegenparteien explizit abdeckt.

² Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so muss die Bank bei Anwendung des BA-CVA für Gegenparteien ohne externes Rating das Risikogewicht für nicht geratete Gegenparteien (*not rated*) nach Ziffer 50.16 MAR in der Fassung nach Anhang 1 ERV anwenden.

13. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 155 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

«\$\$SmartDocumentDate»

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Die Präsidentin: Marlene Amstad

Anhörung

Anhang 1
(Art. 3–7, 11, 12, 14, 15, 18, 20–22)

Standardansatz für die Berechnung der Mindesteigenmittel für Derivate

1 Berechnung des Kreditäquivalents (Exposure at Default, EAD)

$$EAD = \alpha \cdot (RC + PFE)$$

mit

$$\alpha = 1.4$$

RC als den aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten nach Artikel 4

PFE als dem potenziellen Wertanstieg nach Artikel 7

2 Berechnung der aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten bei Derivatgeschäften ohne Margenausgleich

$$RC = \max(V - CN; 0)$$

mit

V als dem aktuellen (positiven oder negativen) Netto-Marktwert aller Derivatkontrakte im *Netting-Set*, nach Berücksichtigung von Bewertungsanpassungen nach Rechnungslegung oder Bewertungsanpassungen nach Art. 5b Abs. 3 ERV, ausgenommen Bewertungsanpassungen für das Kreditrisiko der Gegenpartei (*Credit valuation adjustment* nach Art. 49 Abs. 3 ERV) oder das eigene Kreditrisiko (*Debit valuation adjustment*).

CN als dem Nettowert der Sicherheiten nach Artikel 6

3 Berechnung der aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten bei Derivatgeschäften mit Margenausgleich

$$RC = \max(V - CN; TH + MTA - NICA; 0)$$

mit

V als dem aktuellen (positiven oder negativen) Netto-Marktwert aller Derivatkontrakte im *Netting-Set*, wobei die Marktwerte nach Rechnungslegung zu verwenden sind

CN als dem Nettowert der Sicherheiten nach Artikel 6

TH und *MTA* als Schwellenwerten bzw. Mindesttransferbeträgen der Margenvereinbarung

NICA als Nettowert der marktpreisunabhängigen Sicherheiten nach Artikel 6

4 Berechnung der aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten bei positivem Nettowert CN der Sicherheiten

$$RC = \max\left(\sum_N \max(V_N; 0) - CN; 0\right)$$

mit

Summenbildung über alle in der Margenvereinbarung enthaltenen *Netting-Sets* und V_N als dem Netto-Marktwert der Derivatkontrakte des N-ten *Netting-Sets*

5 Berechnung der aufsichtsrechtlichen Wiederbeschaffungskosten bei negativem Nettowert CN der Sicherheiten

$$RC = \sum_N \max(V_N; 0) + \max(|CN| + \sum_N \min(V_N; 0); 0)$$

mit

Summenbildung über alle in der Margenvereinbarung enthaltenen *Netting-Sets* und V_N als dem Netto-Marktwert der Derivatkontrakte des N-ten *Netting-Sets*

6 Berechnung des positiven oder negativen Nettowerts der Sicherheiten

$$CN = C(1 - H_c) - E(1 + H_e)$$

mit

H_c bzw. H_e als den Sicherheitabschlägen nach den Artikeln 70–75

C als dem gegenwärtigen Wert anerkannter erhaltener Sicherheiten

E als dem gegenwärtigen Wert aller zur Verfügung gestellten Sicherheiten.

7 Multiplikator zur Berechnung des potenziellen Wertanstiegs

$$\text{Multiplikator} = \min\left(1; 5\% + 95\% \cdot \exp\left(\frac{V - CN}{2 \cdot 95\% \cdot S}\right)\right)$$

mit $\exp()$ als Exponentialfunktion

V als dem aktuellen Netto-Marktwert aller Derivate im *Netting-Set*

CN als dem Nettowert der Sicherheit nach Artikel 6

S als dem aggregierten Sicherheitszuschlag für das *Netting-Set*

8 Aggregierter Multiplikator zur Berechnung des potenziellen Wertanstiegs

$$\text{Multiplikator}^{\text{aggregiert}} = \min \left(1; 5\% + 95\% \cdot \exp \left(\frac{\sum_N \max(V_N; 0) - CN}{2 \cdot 95\% \cdot \sum_N S_N} \right) \right)$$

Es gelten die Parameter nach den Angaben zur Formel in Ziffer 7.

9 Aufsichtsrechtliche Duration

$$SD = \max \left\{ \frac{10 \text{ Handelstage}}{1 \text{ Jahr}}; 20 \cdot [\exp(-0.05 \cdot S) - \exp(-0.05 \cdot E)] \right\}$$

mit den nach geltenden Marktkonventionen geltenden Handelstagen pro Jahr

S (Startzeit) und E (Endzeit) als Zeitdauer in Jahren bis zum Start bzw. Ende des Zeitabschnitts, auf den sich das Derivatgeschäft bezieht.

Gewöhnliche Zinsswaps und Credit Default Swaps haben eine Startzeit von null und die Endzeit entspricht der Restlaufzeit.

10 Maturitätsfaktor für Derivate ohne Margenausgleich

$$MF = \sqrt{\frac{\min(M; 1 \text{ Jahr})}{1 \text{ Jahr}}}$$

mit M als dem grösseren Wert aus zehn Handelstagen und der Restlaufzeit des Derivats, ausgedrückt in Jahren nach geltenden Marktkonventionen für die Anzahl Handelstage pro Jahr.

11 Maturitätsfaktor für Derivate mit Margenausgleich

$$MF = 1.5 \cdot \sqrt{\frac{\text{MPOR}}{1 \text{ Jahr}}}$$

mit MPOR als der Nachschuss-Risikodauer nach Artikel 13

Jahr ausgedrückt in Anzahl Handelstage nach geltenden Marktkonventionen.

12 Aufsichtsrechtliches Delta für Optionen

	Gekaufte Option	Verkaufte Option
Call Option	$+\Phi\left(\frac{\ln(P/K) + 0.5 \cdot \sigma^2 \cdot T}{\sigma \cdot \sqrt{T}}\right)$	$-\Phi\left(\frac{\ln(P/K) + 0.5 \cdot \sigma^2 \cdot T}{\sigma \cdot \sqrt{T}}\right)$
Put Option	$-\Phi\left(\frac{-\ln(P/K) - 0.5 \cdot \sigma^2 \cdot T}{\sigma \cdot \sqrt{T}}\right)$	$+\Phi\left(\frac{-\ln(P/K) - 0.5 \cdot \sigma^2 \cdot T}{\sigma \cdot \sqrt{T}}\right)$

mit $\Phi(\dots)$ als kumulativer Verteilungsfunktion der Standard-Normalverteilung

$\ln(\dots)$ als natürlicher Logarithmusfunktion

K als Ausübungspreis der Option (*strike*)

P als Marktpreis des Basiswerts oder im Fall von asiatischen Optionen der momentane Betrag desjenigen Mittelwerts, welcher dem Auszahlungsprofil zugrunde liegt. Bei Zinsderivaten in Währungen mit negativen Marktzinsen oder Kontrakten mit negativen Ausübungszinsen ist P durch $P + \lambda$ und K durch $K + \lambda$ zu ersetzen, wobei $P + \lambda > 0$ und $K + \lambda > 0$. Für alle Zinsoptionen in derselben Währung hat λ denselben Wert oder ist optionsspezifisch zu berechnen als $\lambda = \max(0.001 - \min(P, K), 0)$.

σ als aufsichtsrechtlicher Volatilität nach Artikel 15

T als vertraglich spätestem Ausübungszeitpunkt der Option

13 Aufsichtsrechtliches Delta für CDO-Tranchen mit der Bank als Sicherungsnehmerin

$$\delta = \frac{+15}{(1 + 14 \cdot A) \times (1 + 14 \cdot D)}$$

mit A als dem Anknüpfungspunkt (*attachment point*) und D als dem Ablösungspunkt (*detachment point*) der CDO-Tranche. A und D bezeichnen dabei die jeweiligen Anteile der Verlustverteilung, bei denen der Kreditschutz anfängt bzw. aufhört. Sie werden ausgedrückt als Zahlen zwischen null und eins. Im Fall von Nth-to-Default Swaps bei einem Pool von m Referenzschuldnerinnen und Referenzschuldner gilt $A = (n - 1)/m$ und $D = n/m$.

14 Aufsichtsrechtliches Delta für CDO-Tranchen mit der Bank als Sicherungsgeberin

$$\delta = \frac{-15}{(1 + 14 \cdot A) \times (1 + 14 \cdot D)}$$

mit A als dem Anknüpfungspunkt (*attachment point*) und D als dem Ablösungspunkt (*detachment point*) der CDO-Tranche. A und D bezeichnen dabei die jeweiligen Anteile der Verlustverteilung, bei denen der Kreditschutz anfängt bzw. aufhört. Sie werden ausgedrückt als Zahlen zwischen null und eins. Im Fall von Nth-to-Default Swaps bei einem Pool von m Referenzschuldnerinnen und Referenzschuldner gilt $A = (n - 1)/m$ und $D = n/m$.

15 Skalierungsfaktoren, Korrelationen und Volatilitäten pro Basiswert

Basiswert		Skalierungs- faktor	Korrelation (ρ_i, ρ_j, ρ_k)	Volatilität (σ)	
Zinsen		0,50%		50%	
Währungen		4,00%		15%	
Kreditderivate	Referenzschuldner	AAA-AA	0,38%	50%	100%
		A	0,42%	50%	100%
		BBB	0,54%	50%	100%
		BB	1,06%	50%	100%
		B	1,60%	50%	100%
		CCC	6,00%	50%	100%
		Ohne Rating	1,06%	50%	100%
	Index	AAA-BBB (<i>investment grade</i>)	0,38%	80%	80%
		übrige	1,06%	80%	80%
Aktien	Einzeltitle	32%	50%	120%	
	Index	20%	80%	75%	
Rohstoffe	Elektrizität	40%	40%	150%	
	Alle anderen	18%	40%	70%	

16 Partielle Verrechnung der laufzeitbandspezifischen SEN_1 , SEN_2 und SEN_3

$$\text{Sicherheitszuschlag}_{\text{Währung}} = \sqrt{\begin{matrix} SEN_1^2 + SEN_2^2 + SEN_3^2 \\ + 1.4 \cdot SEN_1 \cdot SEN_2 + 1.4 \cdot SEN_2 \cdot SEN_3 \\ + 0.6 \cdot SEN_1 \cdot SEN_3 \end{matrix}}$$

17 Partielle Verrechnung der SEN bei Kreditderivaten

$$\text{Sicherheitszuschlag}_{\text{NettingSet}_{\text{Kreditderivate}}} = \sqrt{\left(\sum_i \rho_i \cdot SEN_i\right)^2 + \sum_i (1 - \rho_i^2) \cdot SEN_i^2}$$

Dabei läuft die Summe über alle Referenzschuldnerinnen und Referenzschuldner und Indizes i mit zugehörigem Korrelationsparameter ρ_i nach Artikel 15 und SEN_i als zur i -ten Referenzschuldnerin oder zum i -ten Referenzschuldner oder Index zugehörigen vollständig verrechneten SEN .

18 Partielle Verrechnung der SEN bei Aktienderivaten

$$\text{Sicherheitszuschlag}_{\text{NettingSet_Aktienderivate}} = \sqrt{\left(\sum_j \rho_j \cdot SEN_j\right)^2 + \sum_j (1 - \rho_j^2) \cdot SEN_j^2}$$

Dabei läuft die Summe über alle Einzeltitel und Indizes j mit zugehörigem Korrelationsparameter ρ_j nach Artikel 15 und SEN_j als zum j -ten Einzeltitel oder Index zugehörigen vollständig verrechneten SEN .

19 Partielle Verrechnung der SEN bei Rohstoffderivaten

$$\text{Sicherheitszuschlag}_{\text{Rohstoffgruppe}} = \sqrt{\left(\sum_k \rho_k \cdot SEN_k\right)^2 + \sum_k (1 - \rho_k^2) \cdot SEN_k^2}$$

Dabei läuft die Summe über alle Rohstofftypen k innerhalb der jeweiligen Rohstoffgruppe, mit zugehörigem Korrelationsparameter ρ_k nach Artikel 15 und SEN_k als zum Rohstofftyp zugehörigen vollständig verrechneten SEN .

Anhang 2
(Art. 33, 36)

Marktwertansatz für die Berechnung der Mindesteigenmittel für Derivate

1 Berechnung des Kreditäquivalents für *Netting-Sets*

$$EAD = \max \{0 ; 1.4 [\max(WBW + E_A, 0) + Addon - C_A]\}$$

mit

WBW als Netto-Wiederbeschaffungswert der Derivate

E_A als nach dem umfassenden Ansatz angepassten Wert der gestellten Sicherheiten

C_A als nach dem umfassenden Ansatz angepassten Wert der erhaltenen Sicherheiten

$Addon$ als Netto-Sicherheitszuschlag nach Artikel 37.

2 *Add-on-Sätze*

Kategorien von Basiswerten des Kontrakts		Add-on-Satz in Prozent, nach Restlaufzeit					
		Derivate ohne täglichen Margenausgleich oder Derivate ohne Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 36 Absatz 2			Derivate mit täglichem Margenausgleich und Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 36 Absatz 2		
		≤ 1 Jahr	>1 Jahr und ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre	≤ 1 Jahr	>1 Jahr und ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre
1.	Zinsen	0,3	1,8	5,3	0,1	0,5	1,6
2.	Währungen und Gold	3,5	4,0	4,0	1,2	1,2	1,2
3.	Aktien	27,7	32,0	32,0	9,6	9,6	9,6
4.	Edelmetalle (ohne Gold)	15,6	18,0	18,0	5,4	5,4	5,4
5.	Übrige Rohstoffe	15,6	18,0	18,0	5,4	5,4	5,4

Kategorien von Basiswerten des Kontrakts		Add-on-Satz in Prozent, nach Restlaufzeit					
		Derivate ohne täglichen Margenausgleich oder Derivate ohne Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 36 Absatz 2			Derivate mit täglichem Margenausgleich und Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 36 Absatz 2		
		≤ 1 Jahr	>1 Jahr und ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre	≤ 1 Jahr	>1 Jahr und ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre
6.	Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie "Zentralregierungen und Zentralbanken" oder "qualifizierte Zinsinstrumente" nach Anhang 5 ERV)	0,3	2,0	5,7	0,1	0,6	1,7
7.	Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie "Übrige" nach Anhang 5 ERV)	1,0	5,8	16,9	0,4	1,7	5,1

Anhang 3
(Art. 42, 43, 62, 71–75, 77–79)

Risikomindernde Massnahmen

1 Kreditabsicherung im Fall einer Laufzeitinkongruenz

$$P_a = P \cdot \frac{t - 0.25}{T - 0.25}$$

mit:

P_a als Wert der um die Laufzeitinkongruenz angepassten Kreditabsicherung

P als Wert der Kreditabsicherung, angepasst um allfällige Sicherheitsabschläge

$T = \min(5; \text{Restlaufzeit der Forderung, ausgedrückt in Jahren})$

$t = \min(T; \text{Restlaufzeit der Kreditabsicherung, ausgedrückt in Jahren})$

2 Kreditabsicherung bei Währungsinkongruenz

$$G_a = G \cdot (1 - H_{fx}) ,$$

mit:

G_a als dem aufsichtsrechtlich anerkannten abgesicherten Betrag

G als dem Nominalbetrag der Absicherung

H_{fx} als dem für eine Haltedauer von zehn Geschäftstagen und täglicher Marktbewertung geltenden Sicherheitsabschlag von 8 Prozent für das relevante Währungspaar von Position und Absicherung. Bei nicht täglicher Marktbewertung der Absicherung ist der Sicherheitsabschlag nach Artikel 75 anzupassen.

3 Positionen im umfassenden Ansatz

$$E^* = \max(0, E(1 + H_e) - C(1 - H_c - H_{fx}))$$

Hierin bezeichnen:

E^* die Position nach Kreditrisikominderung durch finanzielle Sicherheiten

E den gegenwärtigen Forderungsbetrag

H_e den Sicherheitsabschlag für die Forderung nach den Artikeln 73–75

C den gegenwärtigen Wert der erhaltenen Sicherheit, angepasst nach Artikel 54 Absatz 2 bei Laufzeitinkongruenzen

H_c den Sicherheitsabschlag für die erhaltene Sicherheit nach den Artikeln 73–75

H_{fx} den Sicherheitszuschlag für Währungsinkongruenz zwischen Forderung und Sicherheit

Anhörung

4 Standard-Sicherheitsabschläge im umfassenden Ansatz

Emissionsrating bzw. Rating der Zentralregierung nach Art. 65 Abs. 1 Bst. d	Restlaufzeit	Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationale Organisationen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die wie Zentralregierungen behandelt werden können, sowie multilaterale Entwicklungsbanken nach Anhang 5	Anderer Emittentinnen oder Emittenten	Verbriefungspositionen
Ratingklassen 1 und 2 nach Anhang 2 ERV und Klasse 1 nach Art. 64a Abs. 2 ERV für kurzfristige Schuldverschreibungen	≤ 1 Jahr > 1 Jahr, ≤ 3 Jahre > 3 Jahre, ≤ 5 Jahre > 5 Jahre, ≤ 10 Jahre > 10 Jahre	0.5 2 4	1 3 4 6 12	2 8 16
Ratingklassen 3 und 4 nach Anhang 2 ERV und Klasse 2 und 3 nach Art. 64a Abs. 2 ERV für kurzfristige Schuldverschreibungen und ungeratete Bankschuldverschreibungen nach Art. 65 Abs. 1 Bst. d, einschliesslich Treuhandanlagen bei einer anderen Bank)	≤ 1 Jahr > 1 Jahr, ≤ 3 Jahre > 3 Jahre, ≤ 5 Jahre > 5 Jahre, ≤ 10 Jahre > 10 Jahre	1 3 6	2 4 6 12 20	4 12 24
Ratingklasse 5 nach Anhang 2 ERV	Alle	15	Nicht anerkannt	Nicht anerkannt

Emissionsrating bzw. Rating der Zentralregierung nach Art. 65 Abs. 1 Bst. d	Restlaufzeit	Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationale Organisationen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die wie Zentralregierungen behandelt werden können, sowie multilaterale Entwicklungsbanken nach Anhang 5	Andere Emittentinnen oder Emittenten	Verbriefungspositionen
Hauptindexaktien, einschliesslich Wandelanleihen, und Gold		20		
Andere, an einer anerkannten Börse gehandelte Aktien, einschliesslich Wandelanleihen, und übrige Sicherheiten		30		
Effektenfonds/UCITS		höchster Standard-Sicherheitsabschlag, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf, oder gewichteter Durchschnitt der Standard-Sicherheitsabschläge für die vom Fonds gehaltenen Instrumente, falls die Bank den <i>Look-Through-Ansatz</i> gemäss Art. 118 Abs. 1 Bst. a anwendet.		
Barsicherheit in derselben Währung, einschliesslich Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, sowie Treuhandanlagen bei der kreditgebenden oder bei einer anderen Bank		0		

5 Standard-Sicherheitsabschlag bei einem Korb von Aktiven

$$H = \sum_i a_i H_i$$

mit:

a_i als dem wertmässigen Anteil des i-ten Aktivums am Gesamtwert des Korbs und

H_i als dem auf das Aktivum anwendbaren Standard-Sicherheitsabschlag

6 Haltedauer bei nicht täglicher Nachschusspflicht

Bei Nachschusspflicht alle $N > 1$ Tage ist $F + N - 1$ die Haltedauer, mit F als der Mindesthaltedauer nach Artikel 74 Absatz 1.

7 Anpassung der Sicherheitsabschläge

$$H = H_{10} \sqrt{\frac{N_R + (T_M - 1)}{10}}$$

mit:

H_{10} als dem Standard-Sicherheitsabschlag für das Instrument

N_R der Anzahl Geschäftstage zwischen Nachschusspflichten für Kapitalmarkttransaktionen bzw. Neubewertungen für Kredite unter Verwendung von Sicherheiten

T_M der Mindesthaltedauer für die betrachtete Transaktion

8 Berücksichtigung von Verrechnungsvereinbarungen

$$E^* = \max \left\{ 0; \sum_i E_i - \sum_j C_j + 0.4N + 0.6 \frac{B}{\sqrt{n}} + \sum_f (E_f \cdot H_f) \right\}$$

Hierin bezeichnen:

E^* den Positionswert des Netting-Sets nach Kreditrisikominderung

$\sum_i E_i$ den gegenwärtigen Forderungsbetrag aller unter der Verrechnungsvereinbarung der Gegenpartei geliehenen Gelder sowie geliehenen oder mit Rückkaufsvereinbarung verkauften oder anderweitig zur Verfügung gestellten Wertpapieren

$\sum_j C_j$ den gegenwärtigen Wert aller unter der Verrechnungsvereinbarung von der Gegenpartei geborgten Gelder sowie geborgten oder mit Rückverkaufsvereinbarung verkauften oder anderweitig als Sicherheit gehaltenen Wertpapiere

$N = |\sum_s E_s H_s|$ die Nettoforderung und $B = \sum_s E_s |H_s|$ die Bruttoforderung, wobei $E_s > 0$ der gegenwärtige Nettowert der s-ten Wertpapierposition im Netting-Set ist und H_s der wertpapierspezifische Sicherheitsabschlag; dieser Abschlag ist positiv für ausgeliehene oder mit Rückkaufsvereinbarung verkaufte oder anderweitig zur Verfügung gestellte Wertpapiere und negativ für geborgte oder mit Rückverkaufsvereinbarung gekaufte oder anderweitig als Sicherheit erhaltene Wertpapiere

n die Anzahl Wertpapiertitel im Netting-Set ohne Zählung von solchen Titeln, deren Positionswert E_s kleiner als 10 Prozent des grössten Positionswerts E_s^{max} ist

E_f den absoluten Wert der Nettoposition in der Währung f , die nicht Abwicklungswährung ist

H_f den Sicherheitsabschlag bei Währungsinkongruenz für die Währung f

9 Minimale Sicherheitsabschläge bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Restlaufzeit der Sicherheit	Wertschriften von Unternehmen und übrigen Emittentinnen und Emittenten, ausgenommen Zentralregierungen	Verbriefungen
Bis inklusive 1 Jahr für Schuldverschreibungen und Floating Rate Notes	0.5%	1%
Über 1 Jahr und bis inkl. 5 Jahre für Schuldverschreibungen	1.5%	4%
Über 5 Jahre und bis inkl. 10 Jahre für Schuldverschreibungen	3%	6%
Über 10 Jahre für Schuldverschreibungen	4%	7%
In einem Hauptindex geführte Instrumente mit Beteiligungscharakter	6%	

Übrige Wertschriften, die nach den Artikeln 70 und 71 anerkannte Sicherheiten sind	10%
--	-----

10 Berechnung der Einhaltung der minimalen Sicherheitsabschläge

10.1 Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften ohne Verrechnung

Die Untergrenze für Sicherheitabschläge ist verletzt:

- a. bei Geldleihe gegen ein Wertpapier als Sicherheit, wenn

$$H < f$$

mit:

H als den Sicherheitsabschlag des Geschäfts, ausgedrückt als Überbesicherung in Prozent des geliehenen Geldbetrags und

f als den minimalen Sicherheitsabschlag nach Anhang 3 Ziffer 9.

Die von jeder Gegenpartei geforderte Nachschussmarge in Form von Geld oder Wertpapieren gilt als im Zeitpunkt der Aufforderung erhalten.

- b. bei Wertpapierleihe (Sicherheit A) gegen ein anderes Wertpapier als Sicherheit (Sicherheit B), wenn

$$H < \frac{1 + f_B}{1 + f_A} - 1$$

mit:

H als dem Sicherheitsabschlag des Geschäfts, ausgedrückt als Überbesicherung in Prozent des Werts der erhaltenen Sicherheit B relativ zum Wert der ausgeliehenen Sicherheit A, und

f_A und f_B als die Sicherheitsabschläge für die Sicherheiten A und B nach Anhang 3 Ziffer 9.

10.2 Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit Verrechnung

Die Untergrenze für Sicherheitabschläge ist verletzt, wenn:

$$\frac{\sum C_t - \sum E_s}{\sum E_s} < \left[\left(\frac{\sum_s \left(\frac{E_s}{1 + f_s} \right)}{\sum_s E_s} \right) \right] / \left[\left(\frac{\sum_t \left(\frac{C_t}{1 + f_t} \right)}{\sum_t C_t} \right) \right] - 1$$

Hierin bezeichnen:

E_s die Nettoposition eines an die Gegenpartei ausgeliehenen Wertpapiers oder Geld;

C_t die Nettoposition eines von der Gegenpartei geborgten Wertpapiers oder Geld;

f_s und f_t die Sicherheitsabschlagsuntergrenzen für die Sicherheiten, die usgeliiehen bzw. geborgt sind.

Die von einer jeden Gegenpartei geforderte Nachschussmarge in Form von Geld oder Wertpapieren gilt als im Zeitpunkt der Aufforderung erhalten.

Anhörung

Anhang 4
(Art. 65, 70)

Anerkannte Hauptindizes

Index	Land / Region
AEX	Die Niederlande
Austrian Traded Index	Österreich
BEL 20	Belgien
CETOP20	Zentraleuropa
CNX 100	Indien
CSI 300 Index	China
EGX 30	Ägypten
FTSE 350	Vereinigtes Königreich
FTSE All World Europe	Europa
FTSE All-World Index	Weltweit
FTSE Bursa Malaysia KLCI	Malaysia
FTSE MIB	Italien
FTSE Nasdaq Dubai UAE 20 Index	Vereinigte Arabische Emirate
FTSE RAFI Emerging Index	Schwellenländer
FTSE Straits Times Index	Singapur
FTSE/JSE Capped Top 40	Südafrika
FTSE/JSE Industrial 25	Südafrika
Hang Seng Index	Hongkong
Hang Seng Mainland 100 Index	Hongkong
HDAX	Deutschland
IBEX 35	Spanien
IBOVESPA	Brasilien
ISEQ 20	Irland
KOSPI 100	Südkorea
MSCI ACWI Index	Weltweit
MSCI EM 50	Schwellenländer
MSCI Russia Index	Russland

NASDAQ-100	USA
Nikkei 300	Japan
NYSE ARCA China Index	China
OBX	Norwegen
OMX Copenhagen 25	Dänemark
OMX Helsinki 25	Finnland
OMXS60	Schweden
Qatar Exchange General Index	Katar
S&P 500	USA
S&P BSE 100	Indien
S&P Latin America 40	Lateinamerika
S&P/ASX 100	Australien
S&P/BMV IPC	Mexiko
S&P/NZX 10	Neuseeland
S&P/TSX 60	Kanada
SBF 120	Frankreich
SET 50	Thailand
SMI Expanded	Schweiz
STOXX Asia/Pacific 600	Asien/Pazifik
STOXX Europe 600	Europa
TOPIX Mid 400	Japan
TSEC Taiwan 50	Taiwan
WIG20	Polen

Anhang 5
(Art. 45 und 85)

Multilaterale Entwicklungsbanken

Als Multilaterale Entwicklungsbanken nach Anhang 2 Ziffer 3.2 ERV gelten:

1. World Bank Group einschliesslich International Bank for Reconstruction and Development (IBRD), International Development Association (IDA), International Finance Corporation (IFC) und Multilateral Investment Guarantee Agency (MIGA)
2. Asian Development Bank (ADB)
3. African Development Bank (AfDB)
4. European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)
5. Inter-American Development Bank (IADB)
6. European Investment Bank (EIB)
7. European Investment Fund (EIF)
8. Nordic Investment Bank (NIB)
9. Caribbean Development Bank (CDB)
10. Islamic Development Bank (IDB)
11. Council of Europe Development Bank (CEDB)
12. International Finance Facility for Immunization (IFFIm)
13. Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB)

Anhang 6
(Art. 105)

Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB): Risikogewichtung von Unternehmen

Für die Berechnung des Jahresumsatzes S von KMU in Franken ist die Korrelation R nach folgender Formel zu berechnen:

$$R = 0.12 \cdot \frac{(1 - e^{-50 \cdot PD})}{(1 - e^{-50})} + 0.24 \cdot \left(1 - \frac{(1 - e^{-50 \cdot PD})}{(1 - e^{-50})}\right) - 0.04 \cdot \left(1 - \frac{(S/1.5 - 5)}{45}\right)$$

Anhörung